

EINLADUNG

Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin lade ich Sie hiermit zur 7. Sitzung des Stadtrates am **Mittwoch den 16.09.2020 ein.**
18:00 Uhr Beginn der Sitzung im Kulturhaus Salzwedel, Großer Saal,
Vor dem Neuperver Tor 10, 29410 Hansestadt Salzwedel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der zahlenmäßigen Anwesenheit der Stadtratsmitglieder und damit der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020
- 4 Bericht der Bürgermeisterin
- 5 Stellungnahme der Fraktionen des Stadtrates
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel"
Vorlage: 2020/36
- 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der FUS Freizeit- und Service Salzwedel GmbH
Vorlage: 2020/145
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH und Beschluss zum Jahresergebnis 2019
Vorlage: 2020/146
- 11 Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH 2019, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung
Vorlage: 2020/168
- 12 Beschluss über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses und zur zweckgebundenen Kofinanzierung Vorlage: 2020/152
- 13 Betriebsführung des Jugendtreffs Sonnenstraße mit Mehrgenerationenhaus
Vorlage: 2020/153
- 14 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung) Vorlage: 2020/140
- 15 Neufassung der Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel
Vorlage: 2020/165

- 16 Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel
Vorlage: 2020/166
- 17 Fortsetzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Salzwedel-Altstadt" nach Baugesetzbuch § 142
Vorlage: 2020/155
- 18 Aktualisierung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes - Einzelmaßnahmen im Teilbereich Stadtkern Vorlage: 2020/156
- 19 Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Fuchsberg 2 Vorlage: 2020/157
- 20 Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Maxdorf Vorlage: 2020/163
- 21 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf"
Vorlage: 2020/164
- 22 Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg"
Vorlage: 2020/158
- 23 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben und Erschließungsplan) Nr. 18 "Photovoltaik Hoyersburger Straße"
Vorlage: 2020/159
- 24 Festlegung der Fördergebiete nach § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) für das Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten" Vorlage: 2020/161
- 25 Antrag 07/2020 der SPD-Fraktion - Anpassung Kita-Satzung an derzeitige gesetzliche Regelung
- 26 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 27 Finanzangelegenheit
- 28 Finanzangelegenheit
- 29 Anfragen und Anregungen
- 30 Termin der nächsten Sitzung

gez. Schönfeld
Stadtratsvorsitzender

gez. Blümel
Bürgermeisterin

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"	09.06.2020	2020/136

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Betriebsausschuss "Kindertagesstätten Salzwedel"	30.06.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“ (siehe Anlage 1) und erteilt der Betriebsleiterin gem. § 19 (4) Nr. 3 EigBGesetz LSA Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019.

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Eigenbetriebsgesetz LSA entscheidet der Stadtrat über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung der Betriebsleiterin.

Anlagen:

- I Angaben zum Jahresabschluss
- II Bilanz zum 31.12.2019
- III Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.-31.12.2019
- IV Lagebericht
- V Bestätigungsvermerk Wirtschaftsprüfer
- VI Feststellungsvermerk RPA

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☒

☐

☐

☐

☐

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
- 498.113,76 EUR	EUR keine ☐	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	

Anlage I

Angaben im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschluss 2019 und die Behandlung des Jahresverlustes

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme 4.712.692,83 €

1.1.1. davon entfallen auf die Aktivseite auf:

* das Anlagevermögen	3.329.343,36 €
* das Umlaufvermögen	1.303.869,16 €
* Rechnungsabgrenzung	79.480,31 €

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf:

* Kapital	3.886.051,60 €
* Kapitalrücklagen	199.737,65 €
* Rückstellungen	67.470,59 €
* sonstige Verbindlichkeiten	558.328,99 €
* Rechnungsabgrenzung	1.104,00 €

1.2. Jahresverlust 2.249.286,24 €

1.2.1. Summe der Erträge 5.939.205,42 €

1.2.2. Summe der Aufwendungen 8.188.491,66 €

2. Behandlung des Jahresverlustes

* aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	2.249.286,24 €
* durch monatliche Abschläge bereits ausgeglichen	2.746.800,00 €
* Rückfluss in den Haushalt des Aufgabenträgers	497.513,76 €

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2019

	Geschäftsjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen	2,00		39,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände		2,00	39,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken und Mellorationen	3.213.075,68		3.287.288,68
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.265,68		116.031,40
Summe Sachanlagen		3.329.341,36	3.403.320,08
Anlagevermögen insgesamt		3.329.343,36	3.403.359,08
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.592,68		25.560,53
2. sonstige Vermögensgegenstände	196,82		98,00
Summe Forderungen		43.789,70	25.658,53
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.260.079,46	851.976,22
C. Rechnungsabgrenzungsposten		79.480,31	82.517,39
Summe der Aktivseite		4.712.692,83	4.363.511,22

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2019

	Geschäftsjahr EUR		Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapital			
Kapital	3.886.051,60		3.886.051,60
Summe Kapital		3.886.051,60	3.886.051,60
II. Kapitalrücklage			
Eigenkapital insgesamt		199.737,65	199.737,65
		4.085.789,25	4.085.789,25
B. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen	67.470,59		167.314,88
Summe Rückstellungen		67.470,59	167.314,88
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.925,77		45.978,44
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	497.513,76		53.274,60
3. sonstige Verbindlichkeiten	17.889,46		10.520,13
Summe Verbindlichkeiten		558.328,99	109.773,17
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
		1.104,00	633,92
Summe der Passivseite		4.712.692,83	4.363.511,22

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	5.782.476,58	5.440.387,85
2. sonstige betriebliche Erträge	156.728,84	301.555,16
Betriebsertrag	5.939.205,42	5.741.943,01
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren	76.600,12	76.950,56
Summe Materialaufwand	76.600,12	76.950,56
Rohergebnis	5.862.605,30	5.664.992,45
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.749.857,04	5.665.164,02
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und Unterstützung	1.476.381,03	1.431.629,98
Summe Personalaufwand	7.226.238,07	7.096.794,00
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des An- lagevermögens und Sachanlagen	97.168,29	95.238,39
Summe Abschreibungen	97.168,29	95.238,39
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	792.463,64	613.786,23
Betriebsaufwand	8.192.470,12	7.882.769,18
Betriebsergebnis	-2.253.264,70	-2.140.826,17
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.257,39	5.991,15
Finanzerträge	4.257,39	5.991,15
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54,93	6.981,38
davon aus Abzinsung Altersteilzeitrückstellungen und Verbindlichkeiten	(54,93)	(6.981,38)
Finanzaufwendungen	54,93	6.981,38
Finanzergebnis	4.202,46	-990,23
9. Ergebnis nach Steuern	-2.249.062,24	-2.141.816,40
10. sonstige Steuern	224,00	109,00
11. Jahresfehlbetrag	-2.249.286,24	-2.141.925,40
12. Entnahme aus Rücklagen	2.249.286,24	2.141.925,40
13. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses

Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 6,3 % auf 5.782.476,58 EUR. Die sonstigen betrieblichen Erträge reduzierten sich erheblich, nämlich um 48,0 %, auf 156.728,84 EUR. Grund dafür ist die Verminderung der Erträge aus der letztmaligen Auflösung für die Rückstellungen aus ATZ.

Der Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ erfüllte auch im Jahr 2019 seine satzungsgemäße Aufgabe. Es wird ein Betreuungsangebot von 25 h / Woche, 40 h / Woche und 50 h / Woche für Kinderkrippe und Kindergarten unterbreitet. Das erweiterte Angebot bezüglich der Öffnungszeiten, in zwei Tageseinrichtungen, wird in unregelmäßigen Abständen in Anspruch genommen. Der Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ wird das Angebot der erweiterten Öffnungszeiten trotzdem beibehalten, um den entsprechenden Bedarf in der Hansestadt abzudecken. Nutzer der Tageseinrichtungen sollen weiterhin die Möglichkeit haben, bedarfsorientiert und nach inhaltlichen Schwerpunkten die Auswahl, im Rahmen der freien Kapazitäten, zu treffen. Seit dem 01.08.2019 ist die Tageseinrichtung „Propstei“ auf Grund brandschutztechnischer Mängel vorläufig geschlossen. Zu Kapazitätsengpässen kam es aber nicht, da eine Umverteilung von Plätzen auf andere Tageseinrichtungen vorgenommen wurde.

Die Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“ waren 2019 wieder sehr gut ausgelastet. 1.184,5 Kinder / Monat besuchten unsere Einrichtungen. Durchschnittlich wurden 800 Betreuungsstunden pro Tag erbracht. Davon 331 Stunden für Krippenkinder, 322 Stunden für Kindergartenkinder und 148 Stunden für Hortkinder. Auch in diesem Jahr lag die Bedarfsspitze wieder auf dem Segment Hort. Die Kapazitätserweiterung für diesen Bereich wurde auch im Jahr 2019 durch die Anmietung von Räumlichkeiten im Mehrgenerationenhaus, Sonnenstraße 2 und erteilter Ausnahmegenehmigungen vom Jugendhilfeträger für die Bestandseinrichtungen erreicht. Durch vorgenommene Änderungen in den Betriebserlaubnissen erhöhte sich die Gesamtkapazität auf 510 Plätze.

6,8 % der angemeldeten Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren nutzen das Teilzeitangebot von 25 h pro Woche. Das sind im Jahresdurchschnitt 48 Kinder.

Bei 20,6 % dieser Altersgruppe liegt ein erhöhter Vollzeitbedarf an Betreuung vor, das heißt 50 h pro Woche. Der erhöhte Vollzeitbedarf an Betreuung ist damit gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Der Personalaufwand lag bei 7.226.238,07 EUR. Im Wirtschaftsjahr 2019 konnte der Eigenbetrieb sieben neue Mitarbeiter gewinnen, ist aber immer offen für Initiativbewerbungen. 13 Mitarbeiter haben den Eigenbetrieb verlassen. Sie sind in den Ruhestand getreten, verzogen oder haben den Arbeitgeber gewechselt. Von den durchschnittlich 181 Beschäftigten standen auf Grund von Kurz- und Langzeiterkrankungen und Beschäftigungsverbot nach MuSchG täglich 8 Mitarbeiter effektiv nicht zur Verfügung. Zusätzlich befanden sich 11 Mitarbeiterinnen in Elternzeit bzw. in der Ruhephase der Altersteilzeit.

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 2.249.286,24 EUR ab.

Der Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um -107.360,84 EUR verändert. Der Verlust selbst ist durch die Abschlagszahlung der Hansestadt Salzwedel auf das zu erwartende Defizit ausgeglichen.

II. Darstellung der Lage der Gesellschaft

Das Bilanzbild des Eigenbetriebes ist geordnet. Die Bilanzsumme beläuft sich im Wirtschaftsjahr auf 4.712.692,83 EUR.

Die Finanzlage des Betriebes ist solide. Verbindlichkeiten werden, wie auch in den Vorjahren, zeitnah beglichen, ausstehende Forderungen vereinnahmt bzw. Maßnahmen eingeleitet, um das Zahlungsziel zu erreichen.

Die Kapitalstruktur ist ausgewogen. Engpässe bei der Liquidität gibt es nicht.

Die Ertragslage ist gekennzeichnet durch den Rechtsanspruch auf Vollzeitbetreuung für Krippen- und Kindergartenkinder und durch die im KiFöG LSA festgelegte Form der Finanzierung.

Die geplante Maßnahme aus dem Vermögensplan, Umrandung Sandkasten in der KITA „Dorffüchse“ wurde umgesetzt. Die Heizungsumstellung im KEZ „Siebeneichen“ wurde in das Folgejahr verschoben. Grund dafür ist die mit der Heizungsumstellung notwendige brandschutztechnische Ertüchtigung der Einrichtung. Die im Plan 2019 vorgehaltenen finanziellen Mittel für das Vorhaben waren nicht ausreichend.

III. Risiken der künftigen Entwicklung (Risikobericht)

Auf Grund der merklich rückgängigen Geburtenzahlen muss der Eigenbetrieb seine vorhandene Organisationsstruktur überdenken. Auswirkungen zeigen sich bereits im Kalenderjahr 2020. Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren werden vorrangig in den beiden reinen Kinderkrippen aufgenommen. Damit schafft der Eigenbetrieb die notwendigen Kapazitäten in anderen Tageseinrichtungen für den Bereich Kindergarten. Die nicht nutzbaren Plätze in der „Propstei“ werden dadurch unproblematisch kompensiert.

IV. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ wird auch zukünftig die Betreuung der ihr anvertrauten Kinder qualitativ und quantitativ umsetzen. Ich gehe für 2020 von einer durchschnittlichen Belegung von 1.160 Kindern aus. Ca. 800 Fachpersonalstunden stehen dafür pro Tag zur Verfügung. Die etwa 190 Mitarbeiter des Betriebes werden tarifgerecht nach TVöD bezahlt.

Ab dem 01.01.2020 tritt eine Änderung des KiFöG's LSA in Kraft. Für die nächsten zwei Jahre werden Mehrkindfamilien noch besser entlastet als bisher. Bei der Ermäßigung der Kostenbeiträge werden für diese Jahre auch Hortkinder berücksichtigt. Allerdings werden die verminderten Einnahmen über das Land Sachsen- Anhalt kompensiert.

Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung gem. § 11a (1) KiFöG LSA, mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sind abgeschlossen. Alle strittigen Sachpunkte wurden geklärt. Es fehlt nur noch die Übergabe der Vereinbarungen durch den Landkreis. Somit ist absehbar, dass zeitnah die Kostenbeiträge entsprechend KiFöG LSA festgesetzt und erhoben werden können.

Zielsetzung für das Wirtschaftsjahr 2020 ist es, die Versorgung mit KITA-Plätzen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, zu gewährleisten.

In den Tageseinrichtungen des KITA-Eigenbetriebes soll auch weiterhin die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der eigenständige alters- und entwicklungsspezifische Betreuungs- und Erziehungsauftrag ist auch zukünftig umzusetzen, wobei die Inklusion von Kindern zu fördern ist. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Von besonderer Bedeutung für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ ist die Corona-Pandemie. Seit dem 16.03.2020 bis voraussichtlich 13.04.2020 sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Es wird nur eine Notbetreuung angeboten. Für den o.g. Zeitraum sind Lösungswege erarbeitet worden, die eine Beschäftigung aller Mitarbeiter ermöglicht.

Betrieblich werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um in diesem Jahr die Sommerpause der Tageseinrichtungen auszusetzten. Das bedeutet ein hohes Maß an Flexibilität und Solidarität aller Mitarbeiter im Interesse der Kinder und deren Sorgeberechtigten.

Dieser Krisensituation fällt die für 2020 geplante Baumaßnahme im KEZ „Siebeneichen“ zum Opfer. Unter den derzeitigen Umständen ist es nicht geboten, Eltern und Kinder noch zusätzlich mit der Sanierungsmaßnahme zu belasten.

Ich versichere, dass der Lagebericht nach bestem Wissen den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“ so darstellt, dass es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Hansestadt Salzwedel, 16.03.2020


.....
Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“ – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Salzwedel“ für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

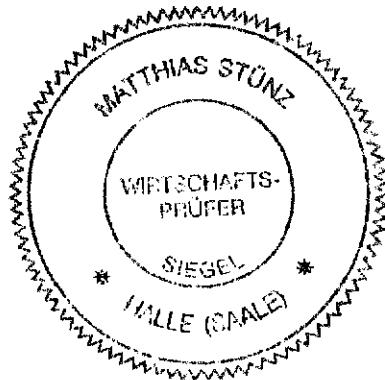
Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Halle (Saale), 25. März 2020



Matthias Stünz
Wirtschaftsprüfer

Hansestadt Salzwedel

Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 140 Abs.1 Nr.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe nach Maßgabe des § 142 KVG LSA. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dazu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Eigene Feststellungen, die geeignet sind, das Prüfungsurteil insgesamt einzuschränken, hat das Rechnungsprüfungsamt nicht getroffen.

08.06.2020

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 25.03.2020 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer

Herr Matthias Stünz
Ilseburger Weg 7
06120 Halle (Saale)

die Buchführung und der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs „Kindertagesstätten Salzwedel“ der Hansestadt Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Jacobs

Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Salzwedel

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	18.08.2020	2020/145

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der FUS Freizeit- und Service Salzwedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bevollmächtigt die Bürgermeisterin als Vertreterin der alleinigen Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zu bestätigen sowie dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Höweler | Rischmann und Partner mbB geprüft. Mit Datum vom 09. April 2020 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Das zusammengefasste Prüfungsergebnis, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der vollständige Prüfbericht kann im Kämmereiamt / Beteiligungsverwaltung (Zimmer 23 Rathaus) eingesehen werden.

Die FUS Freizeit- und Service Salzwedel GmbH weist im Geschäftsjahr 2019 ein Jahresergebnis von -29.873,44 EUR vor Verlustübernahme durch die Hansestadt Salzwedel aus. Ausweislich des genehmigten Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2019 war ein Verlust von rund 150.000,00 EUR geplant, der gemäß einer Abschlagsvereinbarung an die Gesellschaft gezahlt wurde. Der überzahlte Betrag in Höhe von 120.126,56 EUR wird nach Beschlussfassung über diesen Jahresabschluss an die Hansestadt Salzwedel zurück überwiesen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft gab in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Empfehlung, dass die Gesellschafterversammlung beschließen möge, der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☒ 2020	☒ 2020	☐ nein	☒ ja, mit EUR 120.126,56	573201.44613

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019 und des
Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

Salzwedel

Passivseite18474 - 53362_2019

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Hansestadt Salzwedel (Altmark)Gewinn- und Verlustrechnungfür die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr TEUR</u>
1. Umsatzerlöse		619.352,55	572
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>158.016,35</u>	<u>164</u>
		777.368,90	736
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	74.549,11		73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.088,66		3
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	377.464,70		391
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	74.040,01		94
davon für Altersversorgung:			
EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0,5)			
5. Abschreibungen auf Anlagevermögen	124.407,31		140
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>152.948,50</u>		<u>142</u>
		<u>806.498,29</u>	<u>843</u>
7. Betriebsergebnis		-29.129,39	-107
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>113,05</u>	<u>0</u>
9. Ergebnis nach Steuern		-29.242,44	-107
10. sonstige Steuern		631,00	1
11. Erträge aus Verlustübernahme			
Hansestadt Salzwedel		<u>29.873,44</u>	<u>108</u>
12. Jahresergebnis		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2019

der
FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH setzt sich im Wesentlichen aus zwei Geschäftsfeldern zusammen: aus dem Betreiben des Märchenpark- und Duftgartens und dem Bewirtschaften der Cafés. Beide Betätigungsfelder sind eng miteinander verbunden. Den beiden Geschäftsfeldern schließen sich

der Gegenstand des Unternehmens an:

- der Betrieb des Märchenparks einschließlich Spielscheune und Duftgarten in Salzwedel und der dortigen gastronomischen Einrichtungen, Verkauf von Waren, Betrieb eines Shops
- die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Freizeit, Tourismus und Kultur,
- die Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen Bereich, die Veranstaltung von Märkten und Festen

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH arbeitet nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, den Vorschriften für den Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin.

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH arbeitet nicht kostendeckend. Die Hansestadt Salzwedel trägt den Verlustausgleich des Jahres, höchstens bis zur Höhe des vom Stadtrat beschlossenen Verlustausgleiches des genehmigten Wirtschaftsplanes. Abweichend davon trägt sie im Jahr 2017 den anfallenden Verlustausgleich.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH wurde am 27.03.2017 aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Hansestadt Salzwedel vom 08.03.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 gegründet.

Durch den Spaltungsplan (Abspaltung zur Neugründung) der beteiligten Gesellschaften Jeetze Landschaftssanierung GmbH, HRB 725 und die durch Spaltung entstandene FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH wurde durch Vermögensübertragung der Teilbetrieb des Märchenpark als Gesamtheit gemäß § 123 Abs.2 Nr. 2 des Umwandlungsgesetzes übertragen. Dies erfasst auch sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Teilbetrieb Märchenpark rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Verträge.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurde ein Wirtschaftsplan, mit einer Verlustplanung von 149.970,29 €, erstellt und in der Gesellschafterversammlung am 15.01.2019 beschlossen.

Im Jahr 2019 konnten 87.774 Gäste, das sind im Vergleich zum Vorjahr 6.647 Gäste mehr, im Märchenpark und in der Spielscheune empfangen werden. Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Verlust von 29.873,44 € ab. Die deutliche Abweichung zum Plan ist im Wesentlichen der positiv steigenden Besucherzahl zu verdanken. Bei der Planung wird von 78.000 Gästen ausgegangen.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Investitionen in Mähtechnik, unter anderem in Mähroboter und eine Spülmaschine für das Café in der Spielscheune getätigt. Der Einsatz von Mährobotern wirkte sich

positiv auf die Einsparung von Personal aus. Demgegenüber wurden 2 größere Rasenmäher John Deer im Wert von 25.0000 € veräußert.

Der Märchenpark & Duftgarten mit Spielscheune ist ein beliebtes Ausflugsziel für Kinder, Familien und Senioren der Hansestadt Salzwedel, dem Altmarkkreis und dem Wendland. Er ist auch mittlerweile zu einem touristisch überregionalen Anziehungspunkt geworden. Die Gäste bestätigen dem Märchenpark & Duftgarten eine Einmaligkeit im ganzen Bundesgebiet. Die individuelle phantasievolle Herstellung der Figuren und ihrer Darbietung in den Häusern, Schloss, Burg und auf dem Gelände fasziniert alle Altersgruppen. Die Spielscheune ist seit ihrer Eröffnung November 2011 eine großartige Ergänzung zum Märchenpark und hat die Einnahmesituation seitdem positiv gestaltet.

Die Flächen des Märchenpark & Duftgarten betragen 61.566 m² und setzen sich zusammen aus:

Elfengarten	Flur 3	22/8	3.505 m ²
Märchenpark	Flur 3	22/7	47.698 m ²
Irrgarten & Spielscheune	Flur 3	20/1	8.803 m ²
Wege & Parkplatzflächen	Flur 3	28/3	1.560 m ²

Die Gesellschaft verfolgt das Ziel für alle Altersgruppen im Märchenpark & Duftgarten mit Spielscheune ein attraktives Angebot anzubieten. Jeder Gast vom Kleinkind bis hin zum Ruheständler soll sich wohlfühlen und somit immer wieder den Märchenpark besuchen und neue Gäste mitbringen. Aus diesem Grund wird mit dem Slogan geworben, der alle Altersgruppen ansprechen soll: „Wer Gartenträume und Märchen mag, der kommt in unseren Märchenpark“

So werden für Kinder nicht nur die Märchen-, Elfen- und Tierdarstellungen angeboten, sondern auch die Möglichkeit auf dem Spielplatz und der kleinen Wasserwelt ausgiebig zu toben und Kindergeburtstage, insbesondere in der Spielscheune zu feiern.

Die wunderschöne Parkanlage lockt besonders die erwachsenen Gäste an. Geboten werden vom Duftgartenweg über den Apfelspalier, dem Rosenbogengang bis hin zu den Themenbereichen wie Steinreich, Heidebeete, kleines Rosarium, einem Teich und ein kleiner Japangarten.

Der Irrgarten, unter dem Slogan „Eine Reise durch das Leben“, ist auf ganz eigene Weise eine Reise durch das Leben, die Gäste auch zu eigenen Gedanken anregen soll.

Ab 2018 ist der Märchenpark & Duftgarten eine Nebenstelle des Standesamtes der Hansestadt Salzwedel. Es besteht seit 2019 die freie Auswahl eines Termins. Zehn Paare haben dies in 2019 in Anspruch genommen und vier Paare haben die Möglichkeit genutzt im Waldhaus zu feiern.

Die Öffnungszeiten sind ganzjährig und richten sich einerseits nach den Bedürfnissen der Gäste und andererseits nach wirtschaftlichen Maßstäben. Die Eintrittspreise sind seit 2015 gleich geblieben.

Eine besondere Herausforderung ist es auf die Besucherströme zu reagieren. Insbesondere im Bereich der Cafés ist es oft schwer einzuschätzen mit wie vielen Gästen zu rechnen ist. Die Speisen und der Kuchen werden selbst hergestellt. Der selbstgebackene Kuchen ist mittlerweile schon eine Marke des Märchenparks geworden.

3. Prognose, Chancen- und Risikobericht

Prognose und Chancen

Die Besucherzahlen liegen in den letzten drei Jahren zwischen 81.228 und 87.774 Gästen und stellen ein sehr gutes Ergebnis dar. In besonderem Maße findet der Märchenpark & Duftgarten auch im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung an Bedeutung. Ein gutes Freizeitangebot steigert die Lebensqualität und bietet zusammen mit anderen Faktoren einen wichtigen Beitrag, Familien in der Region zu binden. Die Hansestadt Salzwedel hat mit dem Märchenpark & Duftgarten an überregionalem Bekanntheitsgrad dazugewonnen. Die Gäste besuchen, aus Beobachtungen, auch die Hansestadt selbst.

Die Tendenz im Märchenpark & Duftgarten seine private und betriebliche Feier im Park oder in den dafür zur Verfügung stehenden Häusern zu begehen ist gleichbleibend.

Risikobericht

Das Wichtigste zur Erzielung einer positiven Umsatzentwicklung sind die Besucher. Für die Monate Januar und Februar 2019 ist ein Anstieg von 785 Gästen zu verzeichnen gewesen. Durch die angeordnete Schließung durch die Corona-Pandemie am 16.03.2020 wird dies jedoch sehr große Auswirkungen auf die Besucher und somit auf die Einnahmesituation haben. Im März fehlen im Vergleich zum Vorjahr bereits 2.615 Gäste. Durch den Beginn der Hauptsaison im April werden jeden Monat 10.000 bis 14.000 Gäste nicht empfangen werden können. Der Betrieb des Märchenpark & Duftgartens muss jedoch aufrechterhalten werden. Für die Beschäftigten im Bereich Café und Shop wurde Kurzarbeitergeld beantragt. Corona Soforthilfe ist für kommunal geführte Unternehmen ausgeschlossen.

Es ist unklar, wann und unter welchen Bedingungen die Spielscheune und der Märchenpark & Duftgarten wieder öffnen können. Wie werden sich die Besucher verhalten, werden Schülergruppen und Vereine wie zuvor den Märchenpark besuchen? Die Kindergruppen, die im Juni ihre Abschlussfeiern im Märchenpark durchführten, werden dies vielleicht nicht oder noch nicht tun. Hier liegen so viele unbekannte Faktoren vor, dass eine Prognose nicht möglich ist. Die Einnahmen in den Cafés stehen in Abhängigkeit von den Besucherströmen.

Wie hoch die Einnahmeverluste und die Auswirkung auf den Wirtschaftsplan 2020 sind, kann zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Bestandsgefährdung der Gesellschaft nicht erkennbar. Verluste werden, allerdings nur bis zur im Wirtschaftsplan veranschlagten Höhe, aufgrund der Defizitausgleichsvereinbarung von Gesellschaften übernommen.

Salzwedel, den 02.04.2020

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

gez. Cornelia Wiechmann

Geschäftsführerin

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) der FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel, unter dem Datum vom 9. April 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie

einzelnen oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Betätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Braunschweig, den 9. April 2020

**Höweler | Rischmann
und Partner mbB**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Mühlnickel)
Wirtschaftsprüfer

(Bahl)
Wirtschaftsprüfer

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	18.08.2020	2020/146

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH und
Beschluss zum Jahresergebnis 2019

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bevollmächtigt die Bürgermeisterin als Vertreterin der alleinigen Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zu bestätigen und dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Gleichzeitig sollen aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 335.389,03 EUR sowie dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 2.901.914,87 EUR ein Betrag von 3.200.000,00 EUR den Gewinnrücklagen zugeführt werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 37.303,90 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Zweigniederlassung Berlin, hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und mit Datum vom 11.06.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auszüge aus dem Prüfungsergebnis, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt. Der vollständige Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann im Kämmeriamt/Beteiligungsverwaltung (Rathaus, Zimmer 23) eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft gibt die Empfehlung, dass die Gesellschafterversammlung beschließen möge, den Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 335.389,03 EUR zusammen mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 2.901.914,87 EUR mit einem Betrag von 3.200.000,00 EUR den Gewinnrücklagen zuzuführen.
Der verbleibende Betrag in Höhe von 37.303,90 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Anmerkung: Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages können Gesellschafter keine Gewinnanteile erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, am 11. Juni 2020

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin

Hemmen
Wirtschaftsprüfer

Irmscher
Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.672,10	5.493,10
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	8.327.317,59	8.587.324,21
2. Technische Anlagen	156.570,66	154.516,22
3. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	213.218,85	211.059,38
4. Fahrzeuge	45.539,07	43.134,43
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.055,58	7.910,26
	<u>8.773.701,75</u>	<u>9.003.944,50</u>
	8.778.373,85	9.009.437,60
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.275,86	12.851,44
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	219.991,92	251.048,05
2. Sonstige Vermögensgegenstände	10.356,92	12.959,65
	<u>230.348,84</u>	<u>264.007,70</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.931.961,79	2.496.536,18
	<u>3.177.586,49</u>	<u>2.773.395,32</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	41.640,79	38.908,70
	<u>11.997.601,13</u>	<u>11.821.741,62</u>

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

PASSIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00	500.000,00
II. Kapitalrücklagen	2.115.848,94	2.115.848,94
III. Gewinnvortrag	2.901.914,87	2.555.871,88
IV. Jahresüberschuss	335.389,03	346.042,99
	<u>5.853.152,84</u>	<u>5.517.763,81</u>
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	5.590.578,76	5.774.515,54
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	315.807,52	307.626,27
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.433,55	88.829,51
2. Sonstige Verbindlichkeiten	118.628,46	133.006,49
davon aus Steuern € 36.297,54		(38.990,71)
	<u>238.062,01</u>	<u>221.836,00</u>
	<u>11.997.601,13</u>	<u>11.821.741,62</u>

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019		2018
	€	€	€
1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege	4.864.114,89		4.664.487,86
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	1.103.317,00		1.075.166,57
3. Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen	7.228,00		7.928,00
4. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen	233.825,29		236.132,44
4a. Umsatzerlöse nach § 277 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	274.809,05		287.256,34
5. Sonstige betriebliche Erträge	79.784,07		60.796,45
	6.563.078,30		6.331.767,66
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.863.713,44		3.641.690,33
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	859.580,85		780.883,34
	4.723.294,29		4.422.573,67
7. Materialaufwand			
a) Lebensmittel	219.916,77		223.312,81
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen	83.549,16		75.332,15
c) Wasser, Energie, Brennstoffe	156.348,18		167.754,42
d) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	472.811,05		457.833,87
	932.625,16		924.233,25
8. Steuern, Abgaben, Versicherungen	81.395,59		74.340,35
9. Mieten, Pacht, Leasing	4.639,72		4.634,68
Zwischenergebnis	821.123,54		905.985,71
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	183.936,78		183.936,78
11. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	385.064,66		391.872,50
12. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	240.204,01		324.955,55
13. Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.402,62		27.302,32
Zwischenergebnis	335.389,03		345.792,12
14. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		250,87
15. Jahresüberschuss	335.389,03		346.042,99

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel

Lagebericht 2019

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH setzt sich aus vier Geschäftsfeldern zusammen. Neben der vollstationären Pflege, die das Kerngeschäft bildet, werden die Bereiche Tagespflege, Immobilien für das altersgerechte sowie betreute Wohnen und die ambulante Pflege abgebildet.

Die Gesellschaft unterliegt mit ihren Geschäftsfeldern zahlreichen rechtlichen und regulatorischen Vorschriften. Im Folgenden wird auf jene Vorschriften verwiesen, bei denen politischer Klärungs- und Korrekturbedarf besteht, um die Herausforderungen der Pflege in Verbindung mit dem demografischen Wandel zu bewältigen.

Am 26.02.2011 ist das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des WTG LSA seine Gültigkeit verloren hat. Am 02.04.2019 hat der Landtag sein Einvernehmen mit der Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG – PersVO) erteilt. Änderungen bei den personellen Anforderungen für den vollstationären Pflegebereich der Seniorenzentrum VITA gGmbH haben sich daraus nicht ergeben. Gegenwärtig befindet sich der Entwurf der Mindestbauverordnung zum WTG LSA im Abstimmungsverfahren. Wesentliche Umgestaltungen bei den baulichen Anforderungen, die zukünftig auf die vollstationäre Pflege zukommen, können aktuell nicht hinreichend sicher formuliert werden.

Höhere Leistungen für Pflegebedürftige und mehr Möglichkeiten zur Betreuung bietet das Pflegestärkungsgesetz II. Ab dem 01.01.2017 hat ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff mit fünf Pflege-graden (statt drei Stufen) individuellere Einstufungen ermöglicht. Alle Pflegebedürftige im jeweiligen Pflegegrad, ob körperlich, demenziell oder psychisch beeinträchtigt, haben Anspruch auf die gleichen Leistungen. Die Selbstverwaltung ist verpflichtet, bis Mitte 2020 ein wissenschaftlich abgesichertes Verfahren zur Personalbedarfsbemessung zu entwickeln. Damit soll künftig festgestellt werden, wie viele Pflegekräfte die Einrichtungen für eine gute Pflege benötigen.

Der Bundestag hat am 1. Dezember 2016 das „Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze“ (PSG III) verabschiedet. Mit dem PSG III strebt die Bundesregierung an, die Beratung von Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderungen und deren pflegenden Angehörigen ab 2017 federführend von den Kommunen steuern und koordinieren zu lassen.

Die bisherige Pflege-Buchführungsverordnung soll außer Kraft treten, sobald der Spitzenverband der Pflegekassen und die Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen einheitliche Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vereinbart haben (§ 75 Abs. 7 SGB XI), im Kalenderjahr 2019 war die Pflege-Buchführungsverordnung verpflichtend anzuwenden. Das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden. Die zweite Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21.12.2016 (Pflege-Buchführungsverordnung) trat zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Zum 01. August 2003 ist die Gesetzesänderung zur bundeseinheitlichen Altenpflegeausbildung in Kraft getreten, die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH bildet im Geschäftsjahr 2019 AltenpflegerInnen aus; Ausbildung ist ein wichtiges Instrument für das Unternehmen, um dem Fachkraftmangel in der Altenpflege zu begegnen. Mit der generalistischen Pflegeausbildung wird eine neu gestaltete Ausbildung, die die bisherigen Ausbildungen der Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege verbindet ab Januar 2020 starten.

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel
Lagebericht 2019

Die Struktur der Ausbildungsgänge legt zwei Jahre in Form der allgemeinen Ausbildung und einer anschließenden einjährigen Spezialisierung fest. Die Ausbildung wird künftig über einen gemeinsamen Ausbildungsfonds finanziert. Positive Auswirkungen auf den bestehenden Fachkraftmangel im Altenpflegebereich sind zum Berichtszeitpunkt nicht prognostizierbar.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG), welches am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist, sollen Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege erreicht werden. Ab 2019 soll jede vollstationäre Altenpflegeeinrichtung davon profitieren. Einrichtungen bis zu 40 Bewohner erhalten eine halbe Vollzeitstelle bzw. Einrichtungen mit 41 bis zu 80 Bewohner eine Vollzeitstelle einer Pflegefachkraft zusätzlich finanziert ohne dass es zur Belastung der Pflegebedürftigen führt. Ziel ist es, insbesondere den Aufwand im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege in der stationären Altenpflege pauschal teilweise abzudecken. Wie die neuen Stellen am ohnehin engen Arbeitsmarkt mit Pflegefachkräften besetzt werden können wird eine Herausforderung für 2019/2020 darstellen.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr 2019 hat die Gesellschaft Betriebliche Erträge in Höhe von Euro 6.563.078,30 erzielt, das entspricht einer Steigerung in Höhe von Euro 231.310,64 im Vergleich zum Vorjahresumsatz von Euro 6.331.767,66. Die Steigerung des Umsatzes beruht bei unverändert guter Auslastung in den vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegebereichen des Unternehmens insbesondere aus den fortgeschriebenen Kostensätzen. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Ergebnis in Höhe von Euro 335.389,03 ab. Das Ergebnis ist vergleichend zum Vorjahr in Höhe von Euro 10.653,96 gesunken; im Wesentlichen infolge des gestiegenen Personalaufwandes, ursächlich durch die Abschlüsse der Paritätischen Tariftgemeinschaft bedingt. Gegenüber dem vorsichtig aufgestellten Wirtschaftsplan 2019, der von einem ausgeglichenen Ergebnis ausging, konnte somit eine deutliche Steigerung erzielt werden.

Der Jahresüberschuss entspricht bei Einbeziehung des Sonderpostens aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens einer Eigenkapitalrendite von 2,97 % (im Vorjahr 3,06 %). Die im Vorjahresvergleich um Euro 175.859,51 gestiegene Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag Euro 11.997.601,13. In der Entwicklung der Bilanzsumme finden die abgeschlossenen Investitionen im Bereich der Immobilien und der zugeflossene Jahresüberschuss Ausdruck. Der Zuwachs der Bilanzsumme resultiert bei moderater Investitionstätigkeit (T€ 154) insbesondere aus dem positiven Cash-Flow der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft hat sich aufgrund des positiven Geschäftsverlaufs weiter verbessert und wird als solide beurteilt.

Infolge des Jahresergebnisses ist das Eigenkapital auf Euro 5.853.152,84 gestiegen. Die Eigenkapitalquote hat sich von 46,67 % im Vorjahr auf 48,79 % erhöht. Unter Einbeziehung des Sonderpostens aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 95,38 % (im Vorjahr 95,52 %).

Das Geschäftsjahr 2019 ist vergleichend mit dem Vorjahr durch weiterhin starke Nachfragen nach vollstationären Leistungen, Leistungen des ambulanten Pflegedienstes und der Tagespflege sowie nach mäßigem Bedarf nach altersgerechtem Wohnraum geprägt.

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel

Lagebericht 2019

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Investitionen für Ersatz- bzw. Modernisierungsmaßnahmen im Wesentlichen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie technische Anlagen durchgeführt. Die Gesellschaft verfolgt im Rahmen der Entwicklung regionaler Versorgungsstrukturen in der Pflege das Geschäftsmodell zwischen selbständigem Wohnen und vollstationären Pflegekonzepten. Zur Erzielung einer positiven Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist kontinuierlich auf die Änderungen des Pflegemarktes strategisch und operativ im Unternehmen zu reagieren.

Zur Sicherung der Qualität im Dienstleistungsbereich hat die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH das Verfahren zur Zertifizierung nach DIN ISO 9001:2015 erfolgreich bestanden.

Das Vergütungssystem für die Beschäftigten basiert für das Geschäftsjahr 2019 auf der Grundlage der Paritätischen Tarifgemeinschaft.

Die Investitionskostenvereinbarungen sind für die voll- und teilstationären Pflegebereiche sowie für den ambulanten Pflegedienst mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger abgeschlossen; Pflegesatzvereinbarungen bestehen mit den Landesverbänden der Pflegekassen. Den ambulanten Pflegedienst betreffend ist die Vergütungsvereinbarung mit den Landesverbänden der Krankenkassen Sachsen-Anhalt geschlossen.

Die Geschäftsführung schätzt den Geschäftsverlauf als überwiegend positiv ein. Die im Wirtschaftsplan verankerten Ergebniserwartungen wurden mehr als erfüllt.

3. Prognose, Chancen- und Risikobericht

Das strategische Unternehmenskonzept verfolgt die Weiterentwicklung der Angebote in den Kernbereichen ambulante, teil- und vollstationäre Pflege sowie für die Begleitung von Senioren mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Häuslichkeit. Die strategische Unternehmensaufstellung der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH mit ihrem diversifizierten Portfolio an Geschäftsfeldern bildet die Grundlage für eine stabile Geschäftsentwicklung.

Ausgehend von der demographischen Entwicklung wird aufgrund des regionalen Bedarfes von vollstationären Pflegeplätzen, altersgerechten Wohnformen und ambulanten Pflegeleistungen für die nächsten zwei Geschäftsjahre als Zielstellung jeweils ein ausgeglichenes Ergebnis angestrebt.

Eine bedeutende Herausforderung wird in der Begegnung des Pflegefachkraftmangels auch hinsichtlich der in 2020 beginnenden generalistischen Ausbildung von Pflegefachkräften zu sehen sein.

Weiterhin steht als Zielsetzung für das Pflegeunternehmen Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH die Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätsentwicklungsprozess und die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Kernleistungen Pflegen, Betreuen und Wohnen im Mittelpunkt. Gleichsam wird auch die soziale Verantwortung, welche die Gesellschaft unter Beachtung der ökonomischen Zielsetzung trägt, bei der Leistungserstellung von den Beschäftigten erwartet.

SENIORENZENTRUM VITA

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

**Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel
Lagebericht 2019**

Im ersten Quartal 2020 breitete sich weltweit das Virus Sars-CoV-2 aus. Die Auswirkungen durch die Virus-Pandemie und durch die daraufhin staatlich eingeleiteten Maßnahmen auf den gesamten Wirtschaftssektor, die Pflegebranche sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sind aktuell schwer zu prognostizieren. Bestandsgefährdende Risiken werden gleichwohl nicht gesehen.

Salzwedel, den 11. Juni 2020

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH

Marion Vongehr-Bülow
(Geschäftsführerin)

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	18.08.2020	2020/168

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH 2019, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH für das Geschäftsjahr 2019 festzustellen. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 908.322,01 EUR aus. Nach Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 1.420.682,15 EUR ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 2.329.004,16 EUR.

Ein Teilbetrag in Höhe von 250.000,00 EUR wird an die Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel ausgeschüttet, der Restbetrag in Höhe von 2.079.004,16 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Stadtrat erteilt der Bürgermeisterin als Vertreterin der Hansestadt Salzwedel den Auftrag, in der Gesellschafterversammlung entsprechend zu beschließen.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH 2019 wurde durch die K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, 31061 Alfeld, geprüft. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 22.07.2020 erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vorbehaltlich der Beratung und entsprechenden Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH über den Jahresabschluss 2019, vorgesehen für die Sitzung am 27.08.2020, werden die folgenden Beschlüsse als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 (Gewinn- und Verlustrechnung) weist einen Überschuss von 908.322,01 EUR aus. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 1.420.682,15 EUR ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 2.329.004,16 EUR.
2. Aus dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR an die Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel ausgeschüttet.
3. Aus dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 2.079.004,16 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2019 die Entlastung erteilt.

Zu 2.: Gemäß Stadtratsbeschluss ist in jedem Geschäfts- bzw. Haushaltsjahr eine Ausschüttung in Höhe von 250.000,00 EUR an die Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel vorzunehmen. In Abhängigkeit von Geschäftsverlauf und Jahresergebnis kann diese Ausschüttung höher ausfallen. Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, vorbehaltlich vorliegender im Voraus gefasster Empfehlung des Aufsichtsrates vom 27.08.2020 zu beschließen und der Bürgermeisterin den Auftrag zu erteilen, in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens entsprechend zu votieren.

Dieser Vorlage sind die Bilanz des Unternehmens zum 31.12.2019, die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.07.2020, als Anlage beigefügt.

Der vollständige „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019“ und der „Lagebericht 2019“ kann bei der Hansestadt Salzwedel, Kämmeriamt/Beteiligungsverwaltung (Rathaus/Zimmer 23, Tel. 65204) eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☒ 2020	☒ 2020	☐ nein	☒ ja, mit 250.000,00 EUR	573201.46510001

G Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 06. Mai 2020 dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH, Salzwedel, zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 den folgenden **Bestätigungsvermerk** erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie

in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere

Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

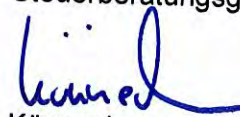
Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Alfeld, 22. Juli 2020

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Könnecker
Wirtschaftsprüferin

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke mit Wohnbauten
2. Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten
3. Grundstücke ohne Bauten
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
5. Anlagen im Bau
6. Bauvorbereitungskosten
7. Geleistete Anzahlungen

III. Finanzanlagen

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte

1. Unfertige Leistungen
2. Andere Vorräte

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Vermietung
2. Forderung aus anderen Lieferungen und Leistungen
3. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Flüssige Mittel

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Andere Rechnungsabgrenzungsposten

€	€	Vorjahr €
	6.426,46	19.045,27
61.132.782,84		58.355.250,08
706.416,30		757.679,87
317.735,37		287.726,95
67.009,63		49.523,58
0,00		3.091.926,49
29.642,35		21.666,73
0,00	62.253.586,49	1.038,32
	160,00	160,00
	62.260.172,95	62.584.017,29
4.106.183,02		3.768.510,35
1.995,00	4.108.178,02	1.995,00
67.399,53		67.957,54
125,00		0,00
318.260,20	385.784,73	157.048,96
	5.996.669,34	6.880.601,20
	10.490.632,09	10.876.113,05
	1.865,71	3.371,45
	72.752.670,75	73.463.501,79

A. EIGENKAPITAL

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Sonderrücklage gem. § 27 Abs.2 DMBilG

IV. Bilanzgewinn

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Pensionen
2. Sonstige Rückstellungen

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. Erhaltene Anzahlungen
3. Verbindlichkeiten aus Vermietung
4. Verbindlichkeiten aus Betreuungstätigkeiten
5. Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und Leistungen
6. Sonstige Verbindlichkeiten

davon aus Steuern: € 26.001,50 (Vorjahr: € 22.085,87)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00
(Vorjahr: € 0,00)

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Andere Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 1.1		PASSIVA Vorjahr €
€	€	€
	2.556.500,00	2.556.500,00
	10.481.764,69	10.481.764,69
	50.314.209,28	50.314.209,28
	2.329.004,16	1.670.682,15
	65.681.478,13	65.023.156,12
0,00		156.928,00
43.301,27	43.301,27	43.787,77
		200.715,77
787.095,61		1.953.538,29
5.034.817,59		4.994.389,81
337.882,90		208.370,14
53.960,06		32.619,48
630.882,51		890.647,25
26.575,22		22.137,66
	6.871.213,89	8.101.702,63
	156.677,46	137.927,27
	72.752.670,75	73.463.501,79

Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH,
Salzwedel

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	9.930.958,84		10.112.295,77
b) aus Betreuungstätigkeit	6.568,96		5.003,48
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,00	9.937.527,80	2,35
2. Erhöhung (im Vorjahr: Verminderung) des Bestandes an unfertigen Leistungen		337.672,67	-433.045,77
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		69.693,29	56.620,72
4. Sonstige betriebliche Erträge		259.998,84	361.033,34
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen		10.604.892,60	10.101.909,89
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung		5.900.370,03	4.940.470,77
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	865.491,72		842.962,71
b) soziale Abgaben	174.011,48	1.039.503,20	169.829,48
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.135.779,13	2.614.662,42
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		439.216,81	440.209,20
9. Erträge aus Beteiligungen		4,00	3,79
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.193,80	6.631,58
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		21.969,81	89.456,94
12. Ergebnis nach Steuern		1.082.251,42	1.010.953,74
13. Sonstige Steuern		173.929,41	176.866,37
14. Jahresüberschuss		908.322,01	834.087,37
15. Gewinnvortrag		1.420.682,15	836.594,78
16. Bilanzgewinn		2.329.004,16	1.670.682,15

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Recht	30.07.2020	2020/152

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend	01.09.2020	
Hauptausschuss	02.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Beschluss über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses und zur zweckgebundenen Kofinanzierung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Hansestadt Salzwedel bekennt sich für die Laufzeit des Bundesprogrammes Mehrgenerationenhaus vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 zum Mehrgenerationenhaus Salzwedel.

Das Mehrgenerationenhaus ist Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels.

Die Hansestadt Salzwedel erklärt verbindlich, dass sie für die Laufzeit des Bundesprogrammes Mehrgenerationenhaus vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 eine zweckgebundene Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses Salzwedel in Höhe von jährlich 5.000,00 EUR erbringt.

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend startet am 01. Januar 2021 ein neues Bundesprogramm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern (MGH) in Deutschland. Damit wird das bis Ende 2020 laufende Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser in eine weitere Förderung überführt. Das neue Bundesprogramm wird für die Laufzeit 2021-2028 aufgelegt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses i. H. v. bis zu 40.000 EUR jährlich an Bundesmitteln. Dies ist eine Erhöhung um 10.000 EUR jährlich im Vergleich zu den vorherigen Förderjahren. Hinzu kommt eine jährliche kommunale Kofinanzierung i. H. v. 10.000 EUR (Hansestadt Salzwedel und Altmarkkreis je 5.000 EUR), die vorrangig zu erbringen ist.

Die AWO Sozialdienst Altmark GmbH (Kalbe) wird für das MGH Salzwedel den Förderantrag für dieses Bundesprogramm stellen.

Gegenstand der Förderung ist, dass die Mehrgenerationenhäuser in enger Abstimmung mit ihren Kommunen und anderen relevanten Akteuren mit bedarfsgerechten Angeboten freiwillig

Engagement, Teilhabe und die digitale Bildung aller Generationen stärken und gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie das demokratische Miteinander fördern sollen. Damit sollen sie ihre Kommunen dabei unterstützen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen, sowie zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt und zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld für alle Menschen beitragen.

Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, können die Beschlüsse auch geändert oder aufgehoben werden.

Der Altmarkkreis Salzwedel als weiterer Kofinanzierungsgeber hat als Förderungsvoraussetzung inhaltlich gleichlautende Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☒ 2021	☐ 20	☐ nein	☒ ja, mit EUR 5.000,00 EUR	315601.53180000

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Recht	30.07.2020	2020/153

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend	01.09.2020
Hauptausschuss	02.09.2020
Stadtrat	16.09.2020

Betreff:

Betriebsführung des Jugendtreffs Sonnenstraße mit Mehrgenerationenhaus

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Betriebsführungs- und Nutzungsvertrag vom 15.12.2017 mit der AWO Sozialdienst Altmark GmbH, 39624 Kalbe (Milde), Alte Bahnhofstr. 27 für den Jugendtreff Sonnenstraße (mit Mehrgenerationenhaus) ab dem 01.01.2021 für die Laufzeit von zwei Jahren mit einem jährlichen Zuschuss von 60.000 EUR für den Jugendtreff zu verlängern.

Die Laufzeit dieser Verträge verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern die Betriebsführung nicht mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Laufzeit endet spätestens zum 31.12.2028.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Verlängerung des Betriebsführungsvertrages für den Jugendtreff und die Verlängerung des Nutzungsvertrages für das Objekt in der Sonnenstraße 2 mit der AWO Sozialdienst Altmark GmbH abzuschließen.

Sachverhalt:

Da das Mehrgenerationenhausprogramm 2017 bis 2020 zum 31.12.2020 endet, wurden der Betriebsführungsvertrag und der Nutzungsvertrag für das Objekt Sonnenstraße 2 mit dem bisherigen Träger AWO Sozialdienst Altmark GmbH bis zum 31.12.2020 befristet.

Mit der Förderrichtlinie Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus Miteinander-Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 27.05.2020 wurde ein Anschlussprogramm ab 2021 mit einer Laufzeit von 8 Jahren aufgelegt. Dieses Förderprogramm berücksichtigt ausschließlich Bewerber, die bereits Zuwendungen im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 – 2020) erhalten haben (bisherigen Zuwendungsempfänger).

Die zur Aufnahme in dieses Programm notwendigen Beschlüsse zur kommunalen Einbindung und zweckgebundenen Kofinanzierung sind gesondert vom Stadtrat zu fassen.

Die AWO Sozialdienst Altmark GmbH hat erklärt, dass über den 31.12.2020 hinaus weiterhin Interesse besteht den Jugendtreff und das Mehrgenerationenhaus in dem Objekt Sonnenstraße zu betreiben.

Die Laufzeit des Betriebsführungs- und des Nutzungsvertrages endet spätestens zum 31.12.2028 mit dem Auslaufen des Bundesprogrammes Mehrgenerationenhaus, um die danach folgende Förderstrategie des Bundes abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☒ 2021 ff.	☐ 20	☐ nein	☒ ja, mit EUR 60.000 EUR	366102.53180000

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmereiamt	13.08.2020	2020/140

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Sachverhalt:

Mit dem Antrag 02/2020 beantragte die Stadtratsfraktion der SPD eine Anpassung der geltenden Hundesteuersatzung mit dem Ziel, dass für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Salzwedel oder einer Tierschutzorganisation im Stadtbereich übernommen werden, für den Zeitraum von drei Jahren keine Hundesteuer zu erheben ist.

Dieser Antrag wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 01.07.2020 beschlossen.

In Folge ist die Hundesteuersatzung zu ändern. Dies erfolgt durch die im Entwurf beigefügte 1. Änderungssatzung.

Zur Übersicht ist des Weiteren die derzeit gültige Hundesteuersatzung beigefügt.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gesamteinnahmen aus der Hundesteuer müssen abgewartet werden. Derzeit kann nicht eingeschätzt werden, in welchem Umfang die Möglichkeit dieser Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐☐☐☐☐

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☒ 2020 ff.	☒ 2020 ff.	☐ nein	☐ ja, mit EUR	611101.4032

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2020 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 2020 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung) vom 20.09.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 „Steuerbefreiungen“ wird um einen Absatz 3 ergänzt:

(3) Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Salzwedel oder einer Tierschutzorganisation im Stadtbereich übernommen werden, wird für den Zeitraum von drei Jahren eine Steuerbefreiung gewährt. § 8 Abs. 3 der Hundesteuersatzung findet für diese Hunde keine Beachtung.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 2020

Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 18.09.2013 nachstehende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Salzwedel (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Hundesteuer als Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.
- (3) Die Meldepflicht nach § 10 Abs. (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wem der Hund zeitlich nachhaltig zuzuordnen ist. Nachhaltig zuzuordnen ist ein Hund insbesondere dann, wenn
 - a. der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für persönliche Zwecke oder für Zwecke von Haushaltsangehörigen oder Betriebsangehörigen aufgenommen wird,
 - b. der Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen wird oder zum Anlernen oder zur Probe gehalten wird und nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird,
 - c. der Zeitraum der Aufnahme oder Haltung gem. Buchstabe b. die Dauer von zwei Monaten über den Zeitraum eines Jahres überschreitet oder
 - d. der Hund durch Geburt einer vom Halter bereits gehaltenen Hündin zugewachsen ist.
- (3) Alle nach Abs. (2) einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zuzuordnenden Hunden gelten als von ihren Haltern gemeinschaftlich gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Hundehaltung endet, wenn der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

Bei Hunden, deren Halten bereits im Geltungsbereich dieser Satzung oder bei einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik versteuert worden ist, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht bestimmt werden, so wird davon ausgegangen, dass er älter als drei Monate ist.

Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe c. entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug eines Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung entsteht die Steuer mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird oder der Hundehalter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung wegzieht.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für den Erhebungszeitraum festgesetzt oder, wenn die Steuerpflicht erst während eines Erhebungszeitraumes beginnt, für den Rest des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung der Steuer bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides gilt.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der dem Halter zuzuordnenden Hunde bemessen.
- (2) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
 - a. für den ersten Hund 60,00 EUR
 - b. für den zweiten Hund 84,00 EUR
 - c. für jeden weiteren Hund 120,00 EUR
 - d. für gefährliche Hunde jeweils 240,00 EUR.

Abweichend von Satz 1 gelten folgende Steuersätze, wenn der Hund ausschließlich im Gebiet der Ortschaften Brietz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf und den Ortsteilen Böddenstedt, Hoyersburg, Kemnitz, Kricheldorf, Sienau und Ziethnitz gehalten wird:

- a. für den ersten Hund 24,00 EUR
- b. für den zweiten Hund 48,00 EUR.

Im Übrigen gelten die Steuersätze gem. Satz1.

(3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen:

- a. Bullterrier
- b. Pitbull-Terrier
- c. American Staffordshire-Terrier
- d. Staffordshire-Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Als gefährliche Hunde gelten ferner:

- a. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
- b. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- c. Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, oder
- d. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(5) Soweit der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten wird, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

(6) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(7) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze gem. § 6 Abs. (2) Buchst. d. ab dem Beginn des Kalendermonats der dem Tag folgt, an dem die Feststellung getroffen wurde. Sie gelten bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die zuständige Behörde die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat oder

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist zu gewähren für das Halten von

- a. Hunden, die in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen aus dienstlichen Gründen verwendet werden,
- b. Sanitäts-, Melde-, Schutz- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- c. Blindenführhunde, die von Blinden gehalten werden;
- d. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden von Beginn des Kalendermonats an gewährt, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Steuerbefreiungen werden nicht für gefährliche Hunde gewährt.
- (3) Sie werden je Halter oder Haltergemeinschaft jeweils nur für einen Hund gewährt.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Im Übrigen gilt § 13 a KAG-LSA.

§ 10 Meldepflichten, Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 2 Abs. (2)) schriftlich bei der Stadt anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben zu enthalten:
 - a. das Alter des Hundes,
 - b. die Rasse bzw. der Typ des Hundes,
 - c. im Falle des Zuwachses durch Geburt, zusätzlich das Geburtsdatum des Hundes,
 - d. im Falle der Anschaffung, zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers.
- (3) Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Stadt vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung

- (1) Für alle nach § 10 Abs. (1) angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgegeben. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt.
- (2) Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung der Registriermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt händigt eine neue Registriermarke aus. Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben. Eine beschädigte Registriermarke ist sofort zurückzugeben. Für in Verlust geratene oder beschädigte Registriermarken kann die Stadt Gebühren fordern.

- (4) Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.
- (5) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen und Auskunft über die Rasse bzw. den Typ des Hundes sowie über die Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (6) Sofern ein Dritter Hundeführer ist, treffen diesen die Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (5) gleichermaßen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16. Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seinen Meldepflichten nach § 10 Abs. (1) oder (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b. seiner Anzeigepflicht nach § 10 Abs. (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c. der Verpflichtung nach § 11 Abs. (2) nicht nachkommt,
 - d. der Verpflichtung nach § 11 Abs. (5) nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - e. entgegen § 11 Abs. (6) die ihm obliegenden Pflichten nach § 11 Abs. (2) oder (5) nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 10 – 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) und der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) – soweit diese nach § 13 KAG-LSA für die Hundesteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. (1).
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund hält, hat dies innerhalb einer Frist von einem Monat der Stadt anzuzeigen.
- (3) Bis zum 31.12.2013 ausgegebene Hundesteuermarken gelten ab 01.01.2014 als Hunderegistriermarken und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.05.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.03.2011 außer Kraft.

Salzwedel, den 20.09.2013

Danicke
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Liegenschaftsamt	18.08.2020	2020/165

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Neufassung der Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Entwurf der Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel als Satzung.

Sachverhalt:

Für das gesamte Gebiet der Hansestadt Salzwedel ist vorgesehen eine gemeinsame Friedhofssatzung aufzustellen. Bisher gab es für einige Friedhöfe einzelne Satzungen und für einige Friedhöfe gab es gar keine Regelungen. Der vorliegende Entwurf soll hier Abhilfe schaffen und für die Praxis eine überarbeitete einheitliche Rechtsgrundlage für alle Friedhöfe geben.

Die Anhörungen der betroffenen Ortschaften sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage fast abgeschlossen. Die sich daraus noch ergebenden Veränderungen werden für die Beschlussfassung im Stadtrat gesondert nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	

ENTWURF

Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- a. Perver Friedhof in Salzwedel
- b. Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- c. Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- d. Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2

Friedhofszweck

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen bzw. kommunal bewirtschaftete Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Salzwedel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel.

§ 3

Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Salzwedel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Hansestadt Salzwedel kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Hansestadt Salzwedel kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

ENTWURF

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der unter § 1 Buchstabe a genannte Friedhof ist während der an dem Eingang bekanntgegebenen Zeiten, für den Besuch geöffnet. Die Friedhöfe nach § 1 Buchstabe b sind nicht verschlossen und ganztägig für Besucher geöffnet.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Das Betreten der Friedhofswege bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Bestattungszeremonien, die der Würde des Ortes widersprechen, sind verboten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a. Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, die geschoben werden, Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Fahrzeuge dürfen max. 10 km/h fahren.
 - b. Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c. Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
 - d. Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e. Verteilung von Werbedruckschriften und sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen,
 - f. Ablagerung von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
 - g. Verunreinigung oder Beschädigung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen, Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Betreten von Grabstätten und Grabeinfassungen,
 - h. Lärmen, Spielen sowie Lagern,
 - i. Mitführung von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde und Schwerbehindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung und sind spätestens 5 Tage vorher bei der Hansestadt Salzwedel anzumelden.

ENTWURF

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Gewerbetreibenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung Gebührenpflichtiger sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 4 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Hansestadt Salzwedel festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Hansestadt Salzwedel die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Werkstattbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 8

Anmeldung zur Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Nutzungsberechtigten bei der Hansestadt Salzwedel anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Voraussetzung der Bestattung ist,
 - a. die bei der Hansestadt Salzwedel vorzulegende Bescheinigung (Totenschein), die von dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss, oder
 - b. falls der Tote nicht am Ort der Bestattung gestorben ist, ein Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes, der bei der Hansestadt Salzwedel einzureichen ist.
- (3) Die Hansestadt Salzwedel setzt den Tag und die Stunde der Bestattung fest.
- (4) Erdbestattungen sollen in der Regel innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 Abs.2 BestattG LSA). Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen (§ 17 Abs.4 BestattG LSA).

ENTWURF

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a werden die Gräber i. d. R. von der Hansestadt Salzwedel ausgehoben und wieder verfüllt. Auf den Friedhöfen nach § 1 Buchstabe b und c werden die Gräber vom beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,30 m.
- (3) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen oder Einfassungen ist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu veranlassen. Die Hansestadt Salzwedel kann diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten einem Dritten übertragen, wenn ihr 24 Stunden vor der Bestattung kein Unternehmer namenhaft gemacht worden ist, der die erforderlichen Arbeiten ausführen soll.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung an der Grabstätte entstehen, übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhefristen sind wie folgt geregelt:
 - a. Reihengrabstätten 20 Jahre
 - b. Familiengrabstätten 20 Jahre
 - c. Urnenreihengrabstätten 20 Jahre
 - d. Urnenfamiliengrabstätten 20 Jahre
 - e. Urnennischen in Urnenstelen 20 Jahre
 - f. Urnengemeinschaftsfeld (anonym) 15 Jahre
 - g. Urnengemeinschaftsfeld (teilanonym) 15 Jahre
 - h. Islamisches Grabfeld 20 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung / Beisetzung.

§ 11

Umbettungen

- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden und bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb eines Friedhofs sind nicht zulässig. Umbettungen von einem anonymen Urnengrab in eine andere Grabstelle sind ebenfalls nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen derjenige, dem das Nutzungsrecht durch Nutzungsurkunde verliehen wurde.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Hansestadt Salzwedel unter Mitwirkung eines Bestattungsunternehmens durchgeführt. Die Hansestadt Salzwedel bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Gebühren einer Umbettung auf Antrag hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

ENTWURF

- (8) Wird mit der Umbettung ein Versand der Urne erforderlich, so hat der Antragsteller damit ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Für die bei der Entnahme der Urne beschädigte Überurne übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 12 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es gibt folgende Arten von Grabstätten:
 - a. Reihengrabstätte
 - b. Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)
 - c. Familiendoppelgrabstätte
 - d. Urnenreihengrabstätte
 - e. Urnenfamiliengrabstätte
 - f. Urnengemeinschaftsgrab (anonym)
 - g. Urnengemeinschaftsgrab (teilanonym)
 - h. Urnennische in Urnenstelen
 - i. islamische Grabstätte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten zu Grabgewölben ist nicht zulässig.
- (5) Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde/des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Hansestadt Salzwedel mitzuteilen. Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Maße:
 - a. Reihengräber (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)
1,00 m x 1,50 m / Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 1,50 m lang /
Tiefe 1,50 m / Abstand 0,30 m
 - b. Reihengräber (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
1,25 m x 2,50 m / Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 2,10 m lang /
Tiefe 1,50 m / Abstand 0,30 m
- (4) In Reihengrabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefall:

ENTWURF

- a. die Leiche eines Kindes im Alter bis zu 1 Jahr mit einem Familienangehörigen zu bestatten oder
 - b. die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 10 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.
- (5) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Hansestadt Salzwedel zum Zweck der freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor Abräumung öffentlich ortsüblich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

§ 14 Familiengrabstätten

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a. Familieneinzelgrabstätten mit einer Urne
 - b. Familiendoppelgrabstätten
- (3) Für die Größe von Familieneinzelgrabstätten gelten die Maße nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Familiendoppelgrabstätten haben das Maß der entsprechenden Einzelgrabstätten inkl. der zwischen ihnen liegenden Abstandsflächen.
- (4) In den Familiengrabstätten können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Hansestadt Salzwedel.

Als Angehörige gelten,

- a. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
 - b. Verwandte auf absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c. die Ehegatten der unter Buchstabe b bezeichneten Personen
- (5) In jeder Grabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (6) Familiengräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instand zu halten.
- (7) Geht bei einer Bestattung in einem Familiengrab die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Wurden in dieser Grabstätte zusätzlich noch Urnen beigesetzt, so ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen zu verlängern.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr auf bis zu 10 Jahre verlängert werden. Dies ist jedoch nicht für eine Stelle, sondern nur für die gesamte Grabstätte möglich. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und gepflegt wird. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Hansestadt Salzwedel über die Grabstätte anderweitig verfügen.

ENTWURF

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden:
 - a. in Urnenreihengrabstätten
 - b. in Urnenfamiliengrabstätten
 - c. in Familiengrabstätten
 - d. in Urnenstelen
 - e. im Urnengemeinschaftsfeld (teilanonym)
 - f. im Urnengemeinschaftsfeld (anonym)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden (Maße: Länge 1,00 m x Breite 0,80 m). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenfamiliengrabstätten (für 2 Urnen) werden gleichfalls der Reihe nach belegt. Die Abmessung beträgt Länge 1,00 m x Breite 1,00 m. Das Freihalten einzelner Urnenstellen ist nicht gestattet.
- (4) Die unter Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Urnengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabstätten zu beräumen. Noch vorhandene Aschereste werden durch die Stadt an geeigneter Stelle innerhalb des jeweiligen Friedhofes beigesetzt.
- (6) Die Urnennischen in Urnenstelen werden von der Hansestadt Salzwedel in einer vorgegebenen Reihenfolge vergeben. Sie stehen erst nach Errichtung zur Verfügung.
Die Nischen der Urnenstelen sind ausschließlich mit den von der Hansestadt Salzwedel zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verschließen.
- (7) Das teilanonyme Urnengemeinschaftsfeld dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung, jedoch befindet sich auf diesem Grabfeld ein Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name des Verstorbenen angebracht wird. Umbettungen von Urnen aus dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld sind ausgeschlossen.
- (8) Das teilanonyme Urnengemeinschaftsfeld wird durch die Hansestadt Salzwedel gepflegt. Grabschmuck, wie Blumen und Kränze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (9) Auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung des Grabfeldes besteht nicht.
- (10) Die Beisetzung auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.
- (11) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle und ohne Angaben zum Verstorbenen. Umbettungen von Urnen aus dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld sind ausgeschlossen.
- (12) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld wird durch die Hansestadt Salzwedel gepflegt. Grabschmuck, wie Blumen und Kränze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (13) Auf dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung des Grabfeldes besteht nicht.

ENTWURF

- (14) Die Beisetzung auf dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.

§ 16

Islamisches Grabfeld

Auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a wurde ein entsprechend gekennzeichnetes Grabfeld eingerichtet, das ausschließlich Erdbestattungen von Verstorbenen muslimischen Glaubens vorbehalten ist. Die Gräber werden so angelegt, dass der Tote auf seiner rechten Körperseite liegend mit dem Gesicht nach Süd-Südost gerichtet ist. Im Übrigen gelten für dieses Grabfeld die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17

Bestimmungen für die Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte entsteht nach Zahlung der festgesetzten Grabnutzungsgebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Es entspricht der in § 10 festgelegten Ruhezeit und ist in bestimmten Fällen entsprechend dieser Satzung verlängerbar. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Hansestadt Salzwedel ist unzulässig.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hansestadt Salzwedel gestattet. Für die Grabanlagen sind nur architektonisch einwandfreie Werkstoffe nach festgelegten Kernmaßen zulässig.
- (2) Es werden folgende Kernmaße (einschl. Sockelhöhe) für Grabmale festgesetzt:
 - a. Reihengräber Höhe 80 cm bis 100 cm, Breite bis 80 cm
 - b. Familiengräber Höhe 100 cm bis 140 cm, Breite bis 160 cm
 - c. Die Maße für Einfassungen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die Genehmigung der Hansestadt Salzwedel ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Es ist eine Schriftprobe vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabmal etc. nicht den Vorschriften des Absatzes 2 entspricht. Dies gilt auch bei der Wiederverwendung alter Grabmale.

§ 19

Aufstellung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe frostfrei gegründet sein. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung (Dübel), insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Hansestadt Salzwedel gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 18 dieser Satzung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

ENTWURF

- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Anlage der Gräber sowie die Errichtung der Grabsteine hat unter Beachtung der Fluchtlinie zu erfolgen.
- (4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (Inhaber der Graburkunde).
- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Hansestadt Salzwedel auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Hansestadt Salzwedel berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Hansestadt Salzwedel ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist müssen die Grabmale, Grabeinfriedungen usw. von den verantwortlichen Nutzungsberechtigten binnen von 3 Monaten entfernt sein, sonst gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über. Die Kosten für Beräumung und Entsorgung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Beräumungen auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a sind mit der Friedhofsverwaltung im Vorfeld abzustimmen.
- (2) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Hansestadt Salzwedel entfernt werden.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator dem besonderen Schutz der Hansestadt Salzwedel. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen zur Herrichtung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen bzw. damit Dritte beauftragen.
- (4) Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Stehen keine Plätze oder Behältnisse zur Verfügung, sind diese Dinge selbst zu entsorgen.

ENTWURF

- (5) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Die Hansestadt Salzwedel kann nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten tätig werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts innerhalb von 3 Monaten abzuräumen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Hansestadt Salzwedel.

§ 22

Vernachlässigung des Grabes

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt oder beeinträchtigt es die Sicherheit, hat der Nutzungsberechtigte gemäß Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Salzwedel das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Hansestadt Salzwedel in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstätte zu befestigen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (3) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, ist die Hansestadt Salzwedel berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten:
 - a. die Grabstätte zu beräumen, einzuebnen und einzusäen
 - b. das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen beseitigen zu lassen.
- (4) Entstandene Verwaltungskosten zur weitreichenden Ermittlung des Nutzungsberechtigten durch die Hansestadt Salzwedel trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 23

Grabpflege für Verstorbene ohne Angehörige

Sofern nicht testamentarisch oder durch entsprechenden Vertrag die finanzielle Grabpflege sichergestellt worden ist, erfolgt eine Bestattung in einem anonymen Urnengrab.

§ 24

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten für Verstorbene.
- (2) Die Trauerhallen werden gebührenpflichtig zur Nutzung bereitgestellt.
- (3) Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die Trauerhalle hat von dem verantwortlichen Angehörigen zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit der Hansestadt Salzwedel abzustimmen. Die Verantwortlichkeit des Angehörigen kann auf ein Bestattungsunternehmen übertragen werden.
- (4) Eine angemessene Ausschmückung der Kapelle kann durch den Nutzer erfolgen und ist anschließend wieder zu beseitigen.
- (5) Die Reinigung der Trauerhalle nach § 1 Buchstaben b und d obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (6) Die Benutzung der Trauerhalle nur für die Nutzung der Trauerfeierlichkeiten von Verstorbenen, die nicht auf diesem Friedhof beigesetzt werden, bedarf der Zustimmung der Hansestadt Salzwedel.

ENTWURF

§ 25

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Hansestadt Salzwedel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27

Haftung

- (1) Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften.
- (2) Im Übrigen haftet die Hansestadt Salzwedel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 4 missachtet,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Hansestadt Salzwedel durchführt,
 - d. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - e. entgegen § 18 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f. Grabmale entgegen § 19 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - g. Grabmale entgegen § 19 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - h. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 20 Abs. 2 ohne vorherige schriftliche Genehmigung entfernt,
 - i. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 21 Abs. 5 nicht vom Friedhof entfernt bzw. in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j. Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.

ENTWURF

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Friedhofssatzung der Stadt Salzwedel i. d. F. vom 12.12.2007
- Friedhofssatzung der Gemeinde Brietz i.d. F. vom 20.09.2000
- Friedhofssatzung der Gemeinde Stappenbeck i. d. F. vom 15.07.1997
- Friedhofssatzung der Gemeinde Osterwohle i. d. F. vom 14.12.1999
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seebenau i. d. F. vom 11.12.2006
- Friedhofssatzung der Gemeinde Henningen i. d. F. vom 29.05.2007
- Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten i. d. F. vom 17.12.2003
- Friedhofssatzung der Gemeinde Tylsen i. d. F. vom 22.08.2001
- Friedhofssatzung der Gemeinde Langenapel i. d. F. vom 01.01.2008
- Benutzungsordnung für die Benutzung der Trauerhallen in der Gemeinde Pretzier i. d. F. vom 16.08.2002
- Friedhofsordnung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf i. d. F. vom 09.01.1992
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Leichenhalle in Mahlsdorf i. d. F. vom 01.02.2002

Hansestadt Salzwedel, den

Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Liegenschaftsamt	19.08.2020	2020/166

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	02.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel als Satzung.

Sachverhalt:

Für das gesamte Gebiet der Hansestadt Salzwedel ist vorgesehen eine gemeinsame Friedhofsgebührensatzung aufzustellen. Bisher gab es für einige Friedhöfe einzelne Satzungen und für einige gab es gar keine Regelungen. Der vorliegende Entwurf soll hier Abhilfe schaffen und für die Praxis eine überarbeitete einheitliche Rechtsgrundlage für alle Friedhöfe geben. Die Kalkulation der Gebühren erfolgte bezogen auf den jeweiligen Friedhof.

Die Anhörungen der betroffenen Ortschaften sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage fast abgeschlossen. Die sich daraus noch ergebenden Veränderungen werden für die Beschlussfassung im Stadtrat gesondert nachgereicht.

In der Anlage zur Beschlussvorlage befindet sich neben dem Satzungsentwurf auch eine Übersicht der gesamten Gebührentatbestände mit einer Gegenüberstellung der bisherigen und der kalkulierten Gebühren sowie die Angabe des Kostendeckungsgrades.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	553101.43210001

ENTWURF

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 8,9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405),jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- a. Perver Friedhof in Salzwedel
- b. Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- c. Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- d. Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen der Hansestadt Salzwedel sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenverzeichnisse (Anlage) erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den beiliegenden Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner/-in ist der/die Nutzungsberechtigte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Gebührensuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen bzw. Trauerhallen, bei der Grabnutzungsgebühr mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Rückständige Gebühren unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

ENTWURF

§ 5

Einzelleistungen

- (1) Soweit in den Gebührenverzeichnissen Leistungen der Hansestadt Salzwedel aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.
- (2) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner/-innen haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für alte Grabrechte gelten die Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:
 - Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Salzwedel i. d. F. vom 12.12.2007
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brietz i. d. F. vom 12.09.2000
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dambeck i. d. F. vom 07.10.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Henningen i. d. F. vom 26.04.2007
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenapel i. d. F. vom 27.09.2007
 - Art. 2 Nr. 4. der Entgeltverordnung der Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten i. d. F. vom 26.05.2003
 - Gebührenordnung zur Benutzung der Leichenhalle in Mahlsdorf i. d. F. vom 01.02.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Osterwohle i. d. F. vom 24.01.2002
 - Gebührenordnung für die Benutzung der Trauerfeierhallen der Gemeinde Pretzier i. d. F. vom 27.05.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seebenau i. d. F. vom 11.12.2006
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stappenbeck i. d. F. vom 03.12.2001
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tylsen i. d. F. vom 01.11.2006
 - Friedhofsordnung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf i. d. F. vom 09.01.1992

Hansestadt Salzwedel, den

Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

I. Gebühren für den Perver Friedhof der Hansestadt Salzwedel**Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit****1. Grabnutzungsgebühren** (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	521,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	695,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	695,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	1.363,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	446,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	802,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab (inkl. Pflegekostenanteil)	331,00 EUR
1.2.4. Teilanonymes Urnengrab (inkl. Pflegekostenanteil)	334,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	34,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	68,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	40,00 EUR

1.4 Unterhaltungskosten

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungskosten des Perver Friedhofs für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

1.5

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

1.6

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr wird für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Abräumen der überflüssigen Erde erhoben. Weiterhin beinhaltet die Bestattungsgebühr das Be- bzw. Abräumen des Grabschmucks nach dem Verfüllen.

2.1 Erdbestattungen

2.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	229,00 EUR
2.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	449,00 EUR

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1 Urnengrab	84,00 EUR
2.2.2 Anonymes Urnengrab	52,00 EUR
2.2.3 Teilanonymes Urnengrab	52,00 EUR

3. Umbettung/ Ausgrabung3.1 Gebühren für die Ausgrabung:

3.1.1 einer Leiche bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	193,00 EUR
3.1.2 einer Leiche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	340,00 EUR
3.1.3 einer Urne	78,00 EUR

ENTWURF

3.2

3.2.1 Die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht zulässig.

3.2.2 Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofs ist zusätzlich die Gebühr nach 1. und 2. zu entrichten.

4. Benutzungsgebühren

4.1 Benutzung der Trauerhalle	100,00 EUR
4.2 Benutzung des Sargwagens	13,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
5.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
5.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II. Gebühren für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe in den Ortsteilen der Hansestadt Salzwedel

II.1. Ortsteilfriedhof Andorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	228,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	283,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	283,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	495,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	204,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	317,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	160,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	14,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	24,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.2. Ortsteilfriedhof Barnebeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	163,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	196,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	196,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	320,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	149,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	216,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	123,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.3. Ortsteilfriedhof Brewitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	215,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	266,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	283,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	461,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	194,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	297,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	13,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	23,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	14,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.4. Ortsteilfriedhof Brietz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	237,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	295,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	295,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	518,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	212,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	331,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	165,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	14,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	25,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	16,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	40,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.5. Ortsteilfriedhof Buchwitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	82,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	86,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	86,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	102,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	81,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	89,00 EUR
1.2.3 Urnengemeinschaftsgrab (Teilanonymes Urnengrab)	78,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	4,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	5,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	4,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.6. Ortsteilfriedhof Cheine

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	274,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	346,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	346,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	620,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	243,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	389,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	17,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	31,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	19,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.7. Ortsteilfriedhof Chüttlitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	130,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	150,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	229,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	121,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	163,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	104,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	8,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	40,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.8. Ortsteilfriedhof Darsekau

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	222,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	274,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	274,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	478,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	199,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	307,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	13,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	23,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.9. Ortsteilfriedhof Hestedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	172,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	207,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	207,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	343,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	157,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	229,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
3.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.10. Ortsteilfriedhof Kemnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	358,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	459,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	459,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	846,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	314,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	521,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	233,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	22,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	42,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	26,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.11. Ortsteilfriedhof KL. Grabenstedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	157,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	188,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	188,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	305,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	144,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	206,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	15,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
3.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.12. Ortsteilfriedhof Langenapel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	117,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	134,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	134,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	196,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	110,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	144,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	97,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	6,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	9,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.13. Ortsteilfriedhof Maxdorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	182,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	221,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	221,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	370,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	165,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	245,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	11,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	18,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	12,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.14. Ortsteilfriedhof Osterwohle

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	173,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	209,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	209,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	347,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	158,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	231,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	129,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.15. Ortsteilfriedhof Sienau

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	121,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	138,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	221,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	205,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	113,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	149,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	6,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	10,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.16. Ortsteilfriedhof Stappenbeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	126,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	146,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	146,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	220,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	118,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	158,00 EUR
1.2.3 Urnengemeinschaftsgrab (Teilanonymes Urnengrab)	102,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.17. Ortsteilfriedhof Tylsen

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	130,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	151,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	151,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	230,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	121,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	163,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	104,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	8,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.18. Ortsteilfriedhof Wieblitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	176,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	213,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	213,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	355,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	160,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	236,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.19. Ortsteilfriedhof Wistedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	165,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	198,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	198,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	325,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	151,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	218,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	124,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.18. Ortsteilfriedhof Ziethnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	170,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	205,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	205,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	338,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	155,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	226,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

III. Gebühren für die Trauerhallen in den Ortsteilen (kein Friedhof)

Die Trauerhallengebühr beträgt für die Benutzung der in § 1 d dieser Satzung genannten Trauerhallen:

1.	Benkendorf	40,00 EUR
2.	Dambeck	40,00 EUR
3.	Eversdorf	25,00 EUR
4.	Groß Chüden	25,00 EUR
5.	Henningen	25,00 EUR
6.	Klein Gartz	25,00 EUR
7.	Königstedt	25,00 EUR
8.	Liesten	25,00 EUR
9.	Mahlsdorf	40,00 EUR
10.	Pretzier	25,00 EUR
11.	Riebau	25,00 EUR
12.	Ritze	25,00 EUR
13.	Seeben	25,00 EUR

Gebührentatbestände des Perver Friedhofs

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	lt. Bestehender Satzung		KDG	Anzahl der verliehenen Nutzungsrechte/Inanspruchnahmen
			Gebühr	Nutzungsrecht in Jahre		
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	521,43 €	285,00 €	25	55%	0,33
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	695,15 €	485,00 €	25	70%	4,67
Urnenreihengrab	20	446,60 €	260,00 €	25	58%	2,67
anonymes Urnengrab	15	331,80 €	260,00 €	15	78%	107,67
Familiendoppelgrab	20	1.363,30 €	1.017,00 €	30	75%	6,01
Urnenfamiliengrab	20	802,05 €	350,00 €	30	44%	12,13
					63%	

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Verlängerung Nutzungsrecht	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. bestehender Friedhofsgebührensatzung pro Jahr	KDG
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	34,76 €		
Familiendoppelgrab	68,16 €	36,00 €	53%
Urnenfamiliengrab	40,10 €	15,00 €	37%
			45%

Bestattungsgebühren

Bestattungsart	Kalkulierte Bestattungsgebühren (100%)	Gebühr lt. bestehender Friedhofsgebührensatzung	KDG	Fallzahl
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	229,85 €	280,00 €	122%	0,33
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	449,61 €	500,00 €	111%	10,33
Urnengrab	84,70 €	100,00 €	118%	27,00
anonymes Urnengrab	52,97 €	50,00 €	94%	107,00
			111%	

Umbettung/Ausgrabung

Ausgrabung	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. bestehender Friedhofsgebührensatzung	KDG	Fallzahl
Urne	78,80 €	150,00 €	190%	3,33
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	193,69 €	300,00 €	155%	0
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	340,65 €	700,00 €	205%	0
			184%	

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Friedhofsgebührensatzung	KDG	Fallzahl
Trauerhalle	109,48 €	80,00 €	73%	62,67
Sargwagen	13,80 €	15,00 €	109%	12
			91%	

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Andorf

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	228,40 €	228,00 €	20	45,00 €	200,00 €	245,00 €	245,00 €	107%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	283,48 €	283,00 €	30	45,00 €	300,00 €	345,00 €	230,00 €	81%
Urnenreihengrab	20	204,67 €	204,00 €	30	30,00 €	300,00 €	330,00 €	220,00 €	107%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	160,23 €	160,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	125%
Familiendoppelgrab	20	495,33 €	495,00 €	30	90,00 €	600,00 €	690,00 €	460,00 €	93%
Urnenfamiliengrab	20	317,38 €	317,00 €	30	60,00 €	300,00 €	360,00 €	240,00 €	76%
									98%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	14,17 €	14,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	92%
Familiendoppelgrab	24,77 €	24,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	65%
Urnenfamiliengrab	15,87 €	15,00 €	4,00 €	10,00 €	14,00 €	88%
						82%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	440,26 €	25,00 €	20,00 €	5%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Barnebeck

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	163,85 €	163,00 €	20	45,00 €	200,00 €	245,00 €	245,00 €	150%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	196,25 €	196,00 €	30	45,00 €	300,00 €	345,00 €	230,00 €	117%
Urnenreihengrab	20	149,89 €	149,00 €	30	30,00 €	300,00 €	330,00 €	220,00 €	147%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	123,75 €	123,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	162%
Familiendoppelgrab	20	320,87 €	320,00 €	30	90,00 €	600,00 €	690,00 €	460,00 €	143%
Urnenfamiliengrab	20	216,19 €	216,00 €	30	60,00 €	300,00 €	360,00 €	240,00 €	111%
									138%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	9,81 €	9,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	132%
Familiendoppelgrab	16,04 €	16,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	100%
Urnenfamiliengrab	10,81 €	10,00 €	4,00 €	10,00 €	14,00 €	130%
						121%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	597,77 €	25,00 €	20,00 €	3%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Brewitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	215,89 €	215,00 €	25	25,00 €	0,00 €	25,00 €	20,00 €	9%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	266,58 €	266,00 €	25	25,00 €	0,00 €	25,00 €	20,00 €	8%
Urnenreihengrab	20	194,06 €	194,00 €	25	15,00 €	0,00 €	15,00 €	12,00 €	6%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	153,16 €	153,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	461,52 €	461,00 €	25	50,00 €	0,00 €	50,00 €	40,00 €	9%
Urnenfamiliengrab	20	297,77 €	297,00 €	25	30,00 €	0,00 €	30,00 €	24,00 €	8%
									7%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	13,33 €	13,00 €	1,00 €	0,00 €	1,00 €	8%
Familiendoppelgrab	23,08 €	23,00 €	2,00 €	0,00 €	2,00 €	9%
Urnenfamiliengrab	14,89 €	14,00 €	2,00 €	0,00 €	2,00 €	13%
						10%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	529,96 €	15,00 €	25,00 €	5%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Brietz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	237,10 €	237,00 €	30	25,00 €	75,00 €	100,00 €	66,67 €	28%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	295,24 €	295,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	25%
Urnenreihengrab	20	212,05 €	212,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	35%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	165,14 €	165,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	518,84 €	518,00 €	30	75,00 €	150,00 €	225,00 €	150,00 €	29%
Urnenfamiliengrab	20	331,01 €	331,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	23%
									23%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	14,76 €	14,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	25%
Familiendoppelgrab	25,94 €	25,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	19%
Urnenfamiliengrab	16,55 €	16,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	30%
						25%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	140,05 €	40,00 €	12,50 €	9%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Buchwitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	82,92 €	82,00 €	20	25,00 €	50,00 €	75,00 €	75,00 €	90%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	86,89 €	86,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	87%
Urnenreihengrab	20	81,21 €	81,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	93%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	78,01 €	78,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	102,15 €	102,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	99%
Urnenfamiliengrab	20	89,33 €	89,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	113%
									80%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	4,34 €	4,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	86%
Familiendoppelgrab	5,11 €	5,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	98%
Urnenfamiliengrab	4,47 €	4,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	112%
						99%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	361,17 €	25,00 €	12,50 €	3%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Cheine

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kosten- deckungs- grad (KDG)
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	274,70 €	274,00 €	20	90,00 €	200,00 €	290,00 €	290,00 €	106%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	346,05 €	346,00 €	30	90,00 €	300,00 €	390,00 €	260,00 €	75%
Urnenreihengrab	20	243,96 €	243,00 €	30	60,00 €	225,00 €	285,00 €	190,00 €	78%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	186,39 €	186,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	620,47 €	620,00 €	30	180,00 €	600,00 €	780,00 €	520,00 €	84%
Urnenfamiliengrab	20	389,95 €	389,00 €	30	120,00 €	225,00 €	345,00 €	230,00 €	59%
									67%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	17,30 €	17,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	75%
Familiendoppelgrab	31,02 €	31,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	52%
Urnenfamiliengrab	19,50 €	19,00 €	5,00 €	7,50 €	12,50 €	64%
						64%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	146,46 €	25,00 €	10,00 €	7%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Chüttlitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	130,22 €	130,00 €	30	25,00 €	75,00 €	100,00 €	66,67 €	51%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	150,80 €	150,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	50%
Urnenreihengrab	20	121,35 €	121,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	62%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	104,74 €	104,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	229,97 €	229,00 €	30	75,00 €	150,00 €	225,00 €	150,00 €	65%
Urnenfamiliengrab	20	163,47 €	163,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	46%
									46%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	7,54 €	7,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	50%
Familiendoppelgrab	11,50 €	11,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	43%
Urnenfamiliengrab	8,17 €	8,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	61%
						51%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	357,11 €	40,00 €	12,50 €	4%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Darsekau

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	222,11 €	222,00 €	20	90,00 €	200,00 €	290,00 €	290,00 €	131%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	274,99 €	274,00 €	30	90,00 €	300,00 €	390,00 €	260,00 €	95%
Urnenreihengrab	20	199,34 €	199,00 €	30	60,00 €	225,00 €	285,00 €	190,00 €	95%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	156,67 €	156,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	478,35 €	478,00 €	30	180,00 €	600,00 €	780,00 €	520,00 €	109%
Urnenfamiliengrab	20	307,53 €	307,00 €	30	120,00 €	225,00 €	345,00 €	230,00 €	75%
									84%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	13,75 €	13,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	95%
Familiendoppelgrab	23,92 €	23,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	67%
Urnenfamiliengrab	15,38 €	15,00 €	5,00 €	7,50 €	12,50 €	81%
						81%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	214,97 €	25,00 €	10,00 €	5%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Hestedt

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	172,29 €	172,00 €	20	45,00 €	200,00 €	245,00 €	245,00 €	142%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	207,66 €	207,00 €	30	45,00 €	300,00 €	345,00 €	230,00 €	111%
Urnenreihengrab	20	157,06 €	157,00 €	30	30,00 €	300,00 €	330,00 €	220,00 €	140%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	128,52 €	128,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	156%
Familiendoppelgrab	20	343,69 €	343,00 €	30	90,00 €	600,00 €	690,00 €	460,00 €	134%
Urnenfamiliengrab	20	229,42 €	229,00 €	30	60,00 €	300,00 €	360,00 €	240,00 €	105%
									131%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,38 €	10,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	125%
Familiendoppelgrab	17,18 €	17,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	93%
Urnenfamiliengrab	11,47 €	11,00 €	4,00 €	10,00 €	14,00 €	122%
						113%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Kemnitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	358,31 €	358,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	459,04 €	459,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	314,92 €	314,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	233,65 €	233,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	846,45 €	846,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	521,03 €	521,00 €	-	-	-	-	-	-
									-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	22,95 €	22,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	42,32 €	42,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	26,05 €	26,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	204,41 €	25,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Kl. Grabenstedt

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	157,98 €	157,00 €	20	45,00 €	200,00 €	245,00 €	245,00 €	155%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	188,32 €	188,00 €	30	45,00 €	300,00 €	345,00 €	230,00 €	122%
Urnenreihengrab	20	144,91 €	144,00 €	30	30,00 €	300,00 €	330,00 €	220,00 €	152%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	120,43 €	120,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	166%
Familiendoppelgrab	20	305,01 €	305,00 €	30	90,00 €	600,00 €	690,00 €	460,00 €	151%
Urnenfamiliengrab	20	206,99 €	206,00 €	30	60,00 €	300,00 €	360,00 €	240,00 €	116%
									144%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	9,42 €	9,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	138%
Familiendoppelgrab	15,25 €	15,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	105%
Urnenfamiliengrab	10,35 €	10,00 €	4,00 €	10,00 €	14,00 €	135%
						126%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Langenapel

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	117,95 €	117,00 €	25	25,00 €	125,00 €	150,00 €	120,00 €	102%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	134,22 €	134,00 €	25	50,00 €	125,00 €	175,00 €	140,00 €	104%
Urnenreihengrab	20	110,94 €	110,00 €	25	50,00 €	125,00 €	175,00 €	140,00 €	126%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	97,81 €	97,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	204%
Familiendoppelgrab	20	196,81 €	196,00 €	25	100,00 €	250,00 €	350,00 €	280,00 €	142%
Urnenfamiliengrab	20	144,23 €	144,00 €	25	75,00 €	125,00 €	200,00 €	160,00 €	111%
									132%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	6,71 €	6,00 €	2,00 €	5,00 €	7,00 €	104%
Familiendoppelgrab	9,84 €	9,00 €	4,00 €	5,00 €	9,00 €	91%
Urnenfamiliengrab	7,21 €	7,00 €	4,00 €	5,00 €	9,00 €	125%
						107%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	55,84 €	15,00 €	15,00 €	27%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Maxdorf

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	182,39 €	182,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	221,30 €	221,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	165,62 €	165,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	134,22 €	134,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	370,97 €	370,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	245,25 €	245,00 €	-	-	-	-	-	-
									-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	11,07 €	11,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	18,55 €	18,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	12,26 €	12,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	924,33 €	15,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Osterwohle

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	173,68 €	173,00 €	30	25,00 €	75,00 €	100,00 €	66,67 €	38%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	209,53 €	209,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	36%
Urnenreihengrab	20	158,23 €	158,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	48%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	129,30 €	129,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	347,44 €	347,00 €	30	76,50 €	150,00 €	226,50 €	151,00 €	43%
Urnenfamiliengrab	20	231,60 €	231,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	44%
									35%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,48 €	10,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	36%
Familiendoppelgrab	17,37 €	17,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	29%
Urnenfamiliengrab	11,58 €	11,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	43%
						36%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	156,44 €	15,00 €	12,50 €	8%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Sienau

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	121,13 €	121,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	138,52 €	138,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	113,64 €	113,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	99,60 €	99,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	205,40 €	205,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	149,22 €	149,00 €	-	-	-	-	-	-
									-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	6,93 €	6,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	10,27 €	10,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	7,46 €	7,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	162,48 €	25,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Stappenbeck

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	126,86 €	126,00 €	20	25,00 €	50,00 €	75,00 €	75,00 €	59%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	146,27 €	146,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	52%
Urnenreihengrab	20	118,50 €	118,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	64%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	102,84 €	102,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	220,91 €	220,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	46%
Urnenfamiliengrab	20	158,21 €	158,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	64%
									47%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	7,31 €	7,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	51%
Familiendoppelgrab	11,05 €	11,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	45%
Urnenfamiliengrab	7,91 €	7,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	63%
						53%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	491,58 €	25,00 €	12,50 €	3%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Tylsen

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kosten- deckungs- grad (KDG)
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	130,40 €	130,00 €	20	12,50 €	-	12,50 €	12,50 €	10%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	151,04 €	151,00 €	30	38,00 €	-	38,00 €	25,33 €	17%
Urnenreihengrab	20	121,50 €	121,00 €	30	25,00 €	-	25,00 €	16,67 €	14%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	104,84 €	104,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00 €	191%
Familiendoppelgrab	20	230,46 €	230,00 €	30	75,00 €	-	75,00 €	50,00 €	22%
Urnenfamiliengrab	20	163,75 €	163,00 €	30	38,00 €	-	38,00 €	25,33 €	15%
									45%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	7,55 €	7,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	11,52 €	11,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	8,19 €	8,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	90,09 €	15,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Wieblitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	176,74 €	176,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	213,67 €	213,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	160,83 €	160,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	131,03 €	131,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	355,70 €	355,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	236,39 €	236,00 €	-	-	-	-	-	-
									-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,68 €	10,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	17,79 €	17,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	11,82 €	11,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	414,19 €	15,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Wistedt

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs-gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt-schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	165,44 €	165,00 €	30	25,00 €	75,00 €	100,00 €	66,67 €	40%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	198,40 €	198,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	38%
Urnenreihengrab	20	151,24 €	151,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	50%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	124,65 €	124,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	325,18 €	325,00 €	30	76,50 €	150,00 €	226,50 €	151,00 €	46%
Urnenfamiliengrab	20	218,69 €	218,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	46%
									37%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	Grabnutzungs-gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt-schaftungs-kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	9,92 €	9,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	38%
Familiendoppelgrab	16,26 €	16,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	31%
Urnenfamiliengrab	10,93 €	10,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	46%
						38%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs-gebühren-satzung	Kosten-deckungs-grad (KDG)
Trauerhalle	150,72 €	15,00 €	12,50 €	8%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Ziethnitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren

				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					Kosten- deckungs- grad (KDG)
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr lt. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	170,42 €	170,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	205,13 €	205,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	155,47 €	155,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	127,46 €	127,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	338,64 €	338,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	226,50 €	226,00 €	-	-	-	-	-	-
									-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr lt. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,26 €	10,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	16,93 €	16,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	11,32 €	11,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr lt. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	1.070,95 €	15,00 €	-	-

Gebührentatbestände der kommunalen Trauerhallen auf kirchl. Friedhöfen

30.01.2020

KST	Ortsteil	kommunale Trauerhalle auf kirchlichen Friedhöfen				
		durchschnittliche Nutzung 2014-2016	Gebühr lt. zur Zeit geltender Satzung	Kosten-deckungsgrad KDG	kalkulierte Gebühr zu 100%	Gebühr lt. Satzungs-entwurf 2020
22	Benkendorf	0,00	-	-	1.083,85 €	40,00 €
23	Dambeck	2,00	25,00	10%	243,99 €	40,00 €
24	Eversdorf	0,00	-	-	644,34 €	25,00 €
25	Gr. Chüden	0,00	15,00	1%	1.076,25 €	25,00 €
26	Henningen	1,33	20,00	6%	342,16 €	25,00 €
27	Kl. Gartz	0,00	-	-	712,67 €	25,00 €
28	Königstedt	1,00	20,00	13%	157,67 €	25,00 €
29	Liesten	0,33	10,00	3%	378,59 €	25,00 €
30	Mahlsdorf	1,00	30,00	3%	1.078,30 €	40,00 €
31	Pretzier	2,33	20,00	11%	180,28 €	25,00 €
32	Riebau	0,00	-	-	614,16 €	25,00 €
33	Ritze	0,00	15,00	2%	811,38 €	25,00 €
34	Seeben	2,33	10,00	6%	158,76 €	25,00 €

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	26.08.2020	2020/155

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	07.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Fortsetzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Salzwedel-Altstadt" nach Baugesetzbuch § 142

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Fortsetzung der in der Anlage 1 ausgewiesenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Salzwedel-Altstadt“ bis zum 31.12.2030.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.12.1995 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes beschlossen. Dieser Beschluss ist in der Anlage 2 aufgeführt.

Die Sanierungsziele konnten bisher nicht vollständig erreicht werden. Die abgeschlossen und die weiteren noch geplanten Einzelmaßnahmen sind auf dem Lageplan Anlage 3 dargestellt. Die Aktualisierung der geplanten Einzelmaßnahmen erfolgt separat mit Beschluss des Integrierten Stadtentwicklungskonzept (2020/156).

Die Geltungszeit der Sanierungssatzung läuft gemäß BauGB § 142 Abs. 3 zum 31.12.2020 aus. Jedoch kann die Frist durch Beschluss verlängert werden. Die Verlängerung bis zum 31.12.2030 soll beschlossen werden.

Durch diese Verlängerung können Einnahmen aus den nach § 154 BauGB zu erhebenden Ausgleichsbeträgen für die Durchführung weiterer Einzelmaßnahmen im Sanierungsgebiet verwendet werden. Die Finanzierung durch Ausgleichsbeträge erfolgt ohne Eigenanteile der Stadt.

Falls keine Verlängerung der Satzung erfolgt, sind nach der Schlussabrechnung des Programms „Städtebauliche Sanierungsmaßnahme“ zum 31.12.2020 danach folgende Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen an das Land abzuführen.

Private Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet haben bei Fortsetzung der Satzung den Vorteil, nach Antragstellung steuerliche Vergünstigungen für Modernisierungsmaßnahmen nach §7h Einkommenssteuergesetz zu erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	

S A T Z U N G

**der Stadt Salzwedel über die Förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes
"Salzwedel Altstadt"**

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor, die im Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 1 141 BauGB festgestellt wurden. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 42 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Salzwedel Altstadt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücks-
teile innerhalb der in den Lageplänen markierten, im Maßstab
1:1000 abgegrenzten Fläche.
Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage
beigefügt, einerseits mit Kennzeichnung der Flure und Flurstücke,
andererseits mit Kennzeichnung der Straßen und Hausnummern.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen
sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB
durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekannt-
machung rechtsverbindlich.



Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage

Mit Aufträgen/Maßnahmen/Anweisungen
Magdeburg, den 14.05. 1996
Im Auftrage

[Handwritten signature]

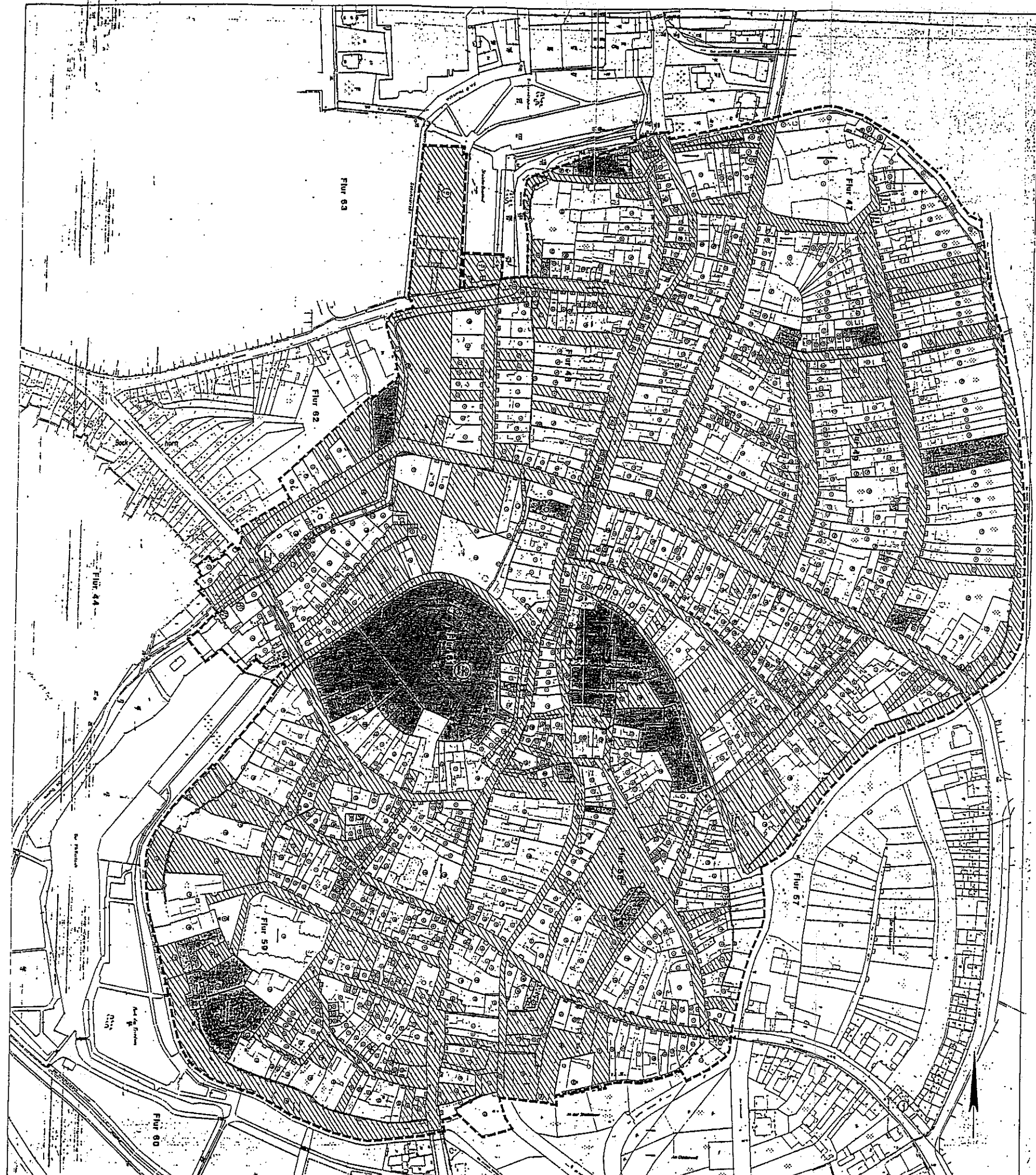
PLAN ZUR SATZUNG DER
STADT SALZWEDEL
ÜBER DIE FÖRMICHE
FESTLEGUNG DES
SANIERUNGSGEBIETES
"SALZWEDEL - ALTSTADT"

PLAN : STRASSEN UND
HAUSNUMMERN

SALZWEDEL

-  Flurstück wachsend
-  Flurstück privat
-  Flurstück ungenutzt (Eigentum des Volkes)
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücknummer
-  Hausnummer
-  Sanierungsgränze

Fortsetzung (Fortsetzung des Flurstückskatasters)
 des am 1. Januar 1966 in Kraft getretenen Flurstückskatasters
 der Gemeinde Salzwedel
 Gemarkung: Salzwedel
 Flurstück: 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62
 Angefertigt durch:
 Katasteramt Salzwedel am 19.09.1966



PLAN ZUR SATZUNG DER
 STADT SALZWEDEL
 ÜBER DIE FÖRMICHE
 FESTLEGUNG DES
 SANIERUNGSGEBIETES
 "SALZWEDEL - ALTSTADT"
 Plan: FLURSTÜCKE

Problembeschreibung/Begründung

Begründung zur Abgrenzung des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes gemäß § 142 Abs. 1 BauGB

Auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich durchgeführten Maßnahmen sowie der im städtebaulichen Rahmenplan konkretisierten Ziele ist festzustellen, daß die Altstadt von Salzwedel städtebauliche Mißstände im Sinne des § 141 Abs. 1 BauGB aufweist:

- hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf den fließenden und ruhenden Verkehr
- hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsverhältnisse der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen
- hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung
- hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation und Entwicklungsmöglichkeit des Gebietes unter besonderer Berücksichtigung seiner Versorgungsfunktion

Aus diesen Mißständen ergeben sich folgende Ziele der Sanierung:

- Verbesserung der Versorgungsfunktion in den Hauptgeschäftsbereichen
- Erhaltung der Wohnfunktion in der Altstadt und Verbesserung der Wohnbedingungen
- Verbesserung und Neubau der technischen Infrastruktur und Erschließungsanlagen
- Entflechtung und Neuordnung mit Parkplätzen
- Verbesserung der baulichen Beschaffenheit der Gebäude und Anlagen
- Erhaltung des charakteristischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses.

Die Durchsetzung dieser Ziele erfordert Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 142 BauGB. Es wird empfohlen, die historische Altstadt förmlich festzulegen. Die vorgeschlagene Abgrenzung ergibt sich aus dem beiliegenden Plan.

Finanzielle Auswirkungen?

☐ Ja ☐ Nein

☐ Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) DM	☐ Jährliche Folgekosten/-lasten DM keine	☐ Finanzierung Eigenanteil (z.B. -Kreditbedarf) DM	☐ Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) DM	☐ Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten DM
Veranschlagung im Verwaltungshaushalt ☐ 19	Im Vermögenshaushalt ☐ 19	☐ nein	☐ ja, mit DM	Haushaltsstelle

I. V. Schneider
Schneider

Bürgermeister

Burmeister *Bräunert*

Amtsitr. 61

Größe und Form des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes ergeben sich aus den finanziellen Möglichkeiten der Stadt und der notwendigen Bündelung von Sanierungsmaßnahmen, die in engem Zusammenhang stehen und nur als Gesamtmaßnahme zur Durchsetzung der Sanierungsziele führen.

Für die Bereiche, die im Untersuchungsgebiet liegen und nicht in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet einbezogen werden sollen, ist die städtebauliche Entwicklung mit anderen gesetzlichen Instrumenten (Bauleitplanung) zu steuern.

Das Sanierungsgebiet ist 42 ha groß. In ihm leben ca. 2.200 Einwohner.

Für die Erreichung der Sanierungsziele wurden Neuordnungsvorstellungen entwickelt, aus denen sich folgende Maßnahmen ergeben:

- Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden, Wohnungen und anderen Anlagen
- Auskernung von Blockinnenbereichen
- Verbesserung und Neubau von Erschließungsanlagen
- Verbesserung und Neubau der technischen Infrastruktur
- Aussiedlung störender Betriebe
- Schaffung kleiner Gewerbehöfe an den Hauptgeschäftsbereichen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung
- Bau öffentlicher Spielflächen
- Verlegung des Durchgangsverkehrs (Neuperverstraße, Burgstraße, Holzmarktstraße) auf eine Trasse außerhalb der Altstadt
- Ausbau von Parkplätzen zur Schaffung einer ausreichenden Versorgung des ruhenden Verkehrs
- Neuordnung und Entflechtung des fließenden Verkehrs durch ein differenziertes System von Verkehrsstraßen, verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerstraßen.

Die Erneuerung und Entwicklung der Altstadt von Salzwedel ist Anliegen des Rates und der Verwaltung der Stadt Salzwedel.

Am 12. 9. 1990 hat deshalb der Rat der Stadt Salzwedel beschlossen, Vorbereitende Untersuchung gem. § 141 BauGB durchzuführen. Der Untersuchungsbereich umfaßte sowohl die Altstadt, als auch Gebiete nördlich und südlich der Altstadt mit den Ausfallstraßen. Die Untersuchungen haben ergeben, daß große Teile städtebauliche Mißstände gem. § 141 (1) BauGB aufweisen.

Für die Sanierung des festgelegten Bereiches werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Versorgungsfunktion
- Erhaltung des Stadtbildes
- Verbesserung der Arbeits- und Wohnverhältnisse sowie im Hinblick auf die Altbausubstanz, Wohnumgebung und technische Infrastruktur
- Erhöhung der Attraktivität der Altstadt
- Verbesserung der Verkehrssituation

Für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes waren folgende Überlegungen maßgebend:

- Die Altstadt stellt in ihrer städtebaulichen Funktion eine Einheit dar, die nur durch eine ganzheitliche Sanierung zu erhalten ist.
- Die Sanierungsmaßnahmen liegen im allgemeinen, öffentlichen Interesse.
- Die Sanierungsmaßnahmen können in einem überschaubaren Zeitraum und mittels des vorgesehenen Finanzierungsrahmens realisiert werden
- Sowohl die Anzahl der Betroffenen als auch ihr Betroffenheitsgrad können bei Berücksichtigung der Grundsätze für den Sozialplan gering gehalten werden. Insgesamt ist mit einer großen Beteiligung der Nutzungsberechtigten an der Sanierung zu rechnen.

Folgende Sanierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden
- Instandsetzung und Neubau der technischen Infrastruktur
- Teilweise Entkernung einiger Baublöcke und Neuordnung entsprechend den Anforderungen der vorgesehenen Nutzungen
- Verkehrsneuordnung mit der Anlage einer Umgehungsstraße und dem Ausbau von Fußgängerzonen sowie den Anliegerstraßen zu Wohnstraßen
- Ausbau von Parkplätzen
- Ausbau kleiner Gewerbehöfe an den Hauptgeschäftsbereichen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung

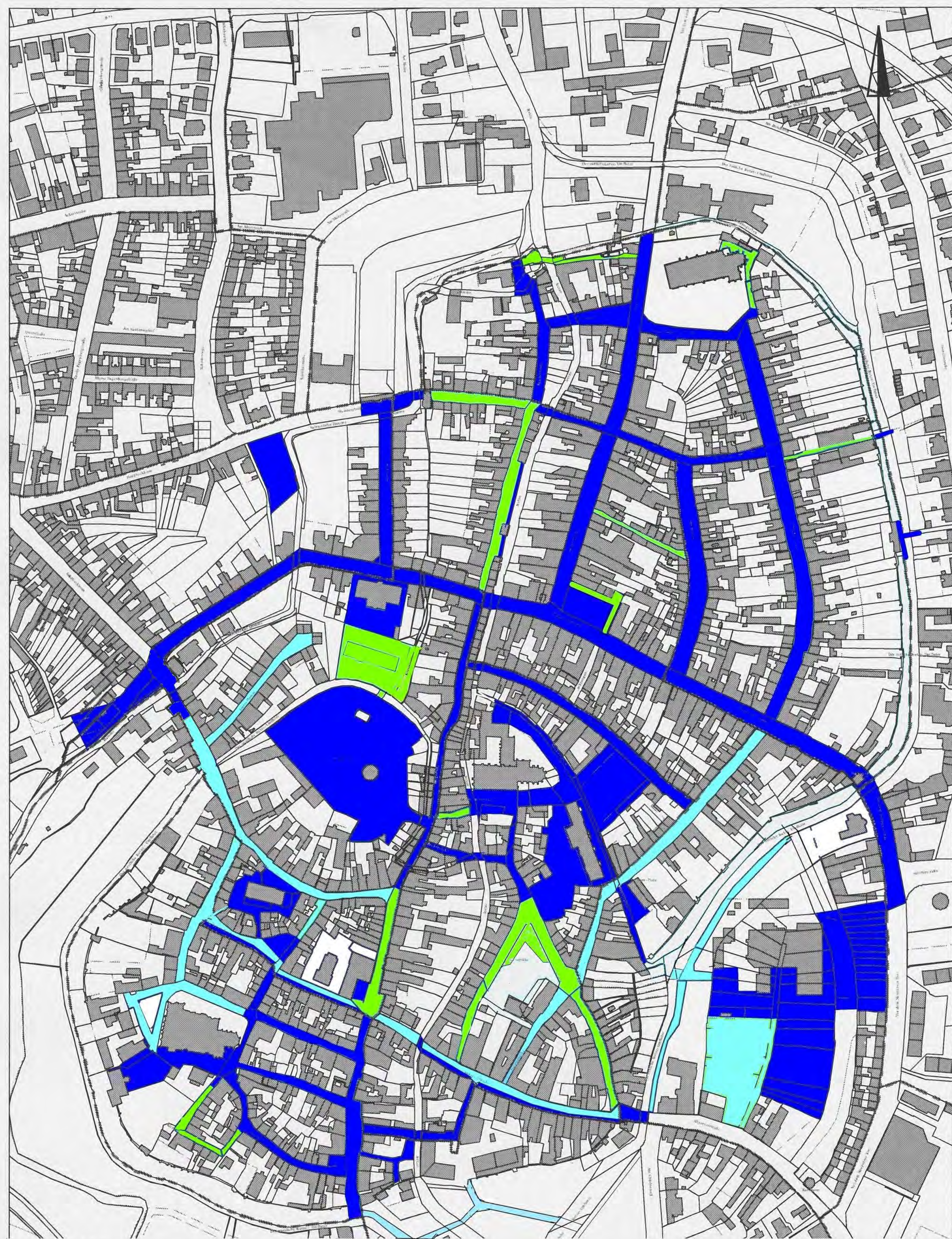
Bei allen Maßnahmen ist der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden und der Verbesserung der technischen Infrastruktur Vorrang einzuräumen.

Schlüsselfunktion hat die Auslagerung des Durchgangsverkehrs.

Die übrigen Maßnahmen haben Komplementärfunktion.

Die städtebauliche Planung ist unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nutzungsberechtigten im Untersuchungsbereich und unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange durchgeführt worden.

Bei der Durchführung von Maßnahmen können u. U. nachteilige Auswirkungen auf die unmittelbar Betroffenen auftreten. Aus diesem Grund werden Vorstellungen entwickelt und in den 'Grundsätzen für den Sozialplan' festgehalten, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können.



140m

Maßstab

Grenze des Geltungsbereiches
der Sanierungssatzung

Teilbereich I für den die
Sanierungssatzung am
07.03.2001 aufgehoben wurde

Ordnungsmaßnahmen Stand 01-2020

■ bis 2020 abgeschlossene Maßnahmen

■ von 2020 bis 2025 geplante Maßnahmen

■ von 2025 bis 2030 geplante Maßnahmen

Plan zum Integrierten
Stadtentwicklungskonzept der



öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	26.08.2020	2020/156

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	07.09.2020
Hauptausschuss	09.09.2020
Stadtrat	16.09.2020

Betreff:

Aktualisierung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes - Einzelmaßnahmen im Teilbereich Stadtkern

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für den Teilbereich Stadtkern als Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes 2020, das am 01.07.2015 vom Stadtrat beschlossen wurde, als Arbeitsgrundlage.

Die Änderung erfolgt durch Aktualisierung der geplanten, in den Anlagen 1 und 2 dargestellten und aufgelisteten Einzelmaßnahmen.

Sachverhalt:

Das aktuelle ISEK ist gemäß Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 eine Fördervoraussetzung für die weitere Städtebauförderung.

Das derzeitige ISEK wurde am 01.07.2015 vom Stadtrat beschlossen und ist auf der städtischen Internetseite www.salzwedel.de unter Bekanntmachungen veröffentlicht. Ein Teil der darin enthaltenen Einzelmaßnahmen, auf den Seiten 113 und 114 aufgeführt, Anlage 3 zu diesem Beschluss, konnte aus finanziellen Gründen nicht im geplanten Zeitraum ausgeführt werden.

Die aktuell geplanten Einzelmaßnahmen müssen bei Beantragung von Städtebaufördermitteln dem Land als Bewilligungsstelle nachgewiesen werden.

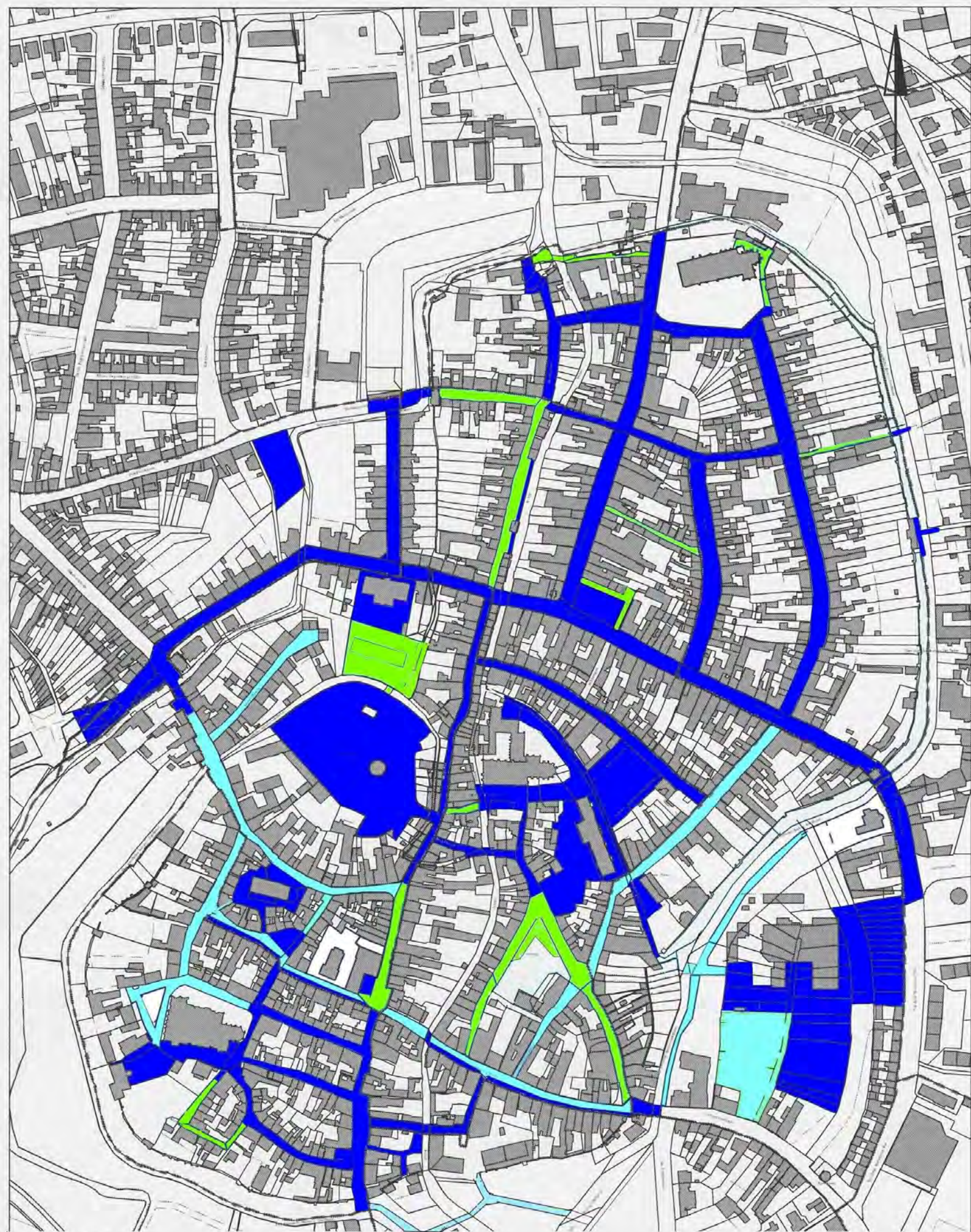
Bei Beschluss über die Fortsetzung der Sanierungssatzung (Beschluss-Nr. 2020/155) und diesem Beschluss über die noch durchzuführenden Einzelmaßnahmen können die Ausgleichbeträge auch über den 31.12.2020 für die aktualisierten Einzelmaßnahmen verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

 Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	 jährliche Folgekosten/-lasten EUR keine	 Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	 Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) EUR	 Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt 20	im Finanzhaushalt 20	nein	ja, mit EUR	Haushaltsstelle



140 m

Maßstab

Grenze des Geltungsbereiches
der Sanierungssatzung

Teilbereich I für den die
Sanierungssatzung am
07.03.2001 aufgehoben wurde

Ordnungsmaßnahmen Stand 01-2020

■ bis 2020 abgeschlossene Maßnahmen

■ von 2020 bis 2025 geplante Maßnahmen

■ von 2025 bis 2030 geplante Maßnahmen

Plan zum Integrierten
Stadtentwicklungskonzept der

HANSESTADT  SALZWEDEL
Die Baumgartenstadt

Aktualisierung der geplanten Einzelmaßnahmen im Gebiet Altstadt

Geplante Einzelmaßnahmen	geplante Kosten in Euro
Sanierungsphase 2020-2025	
Burgstraße südlicher Abschnitt 2. BA	425.000
Wege um den Rathausturmplatz	60.000
Chüdenstraße	240.000
Durchgang von der Wollweberstraße zur Fußgängerbrücke	30.000
Straße An der Katharinenkirche 2. BA	80.000
Kleine Straße	250.000
An der Mönchskirche	35.000
Predigerstraße	250.000
Schornsteinfegerstraße	70.000
Nicolaipplatz – Straßen und Grünanlagen	400.000
Steintorstraße	300.000
Reichestraße südlicher Abschnitt mit Parkplatz 2. BA	730.000
Brücke am Hansehof	90.000
Stadtmauerweg zwischen Lüchower Tor und Wassertor	30.000
Außenanlagen südlich Kunsthaus	260.000
Fußgängerbrücke am Burggarten	50.000
Tierpark	120.000
Honorar	50.000
Wertermittlungen	60.000
	3.530.000
Sanierungsphase 2026 bis 2030	
Kramstraße nördlicher Abschnitt 2. BA	100.000
Holzmarktstraße	800.000
Jenny-Marx-Straße	500.000
An der Lorenzkirche	280.000
An der Marienkirche	180.000
Erster Damm	450.000
Westermarktstraße	230.000
Weg von Chüdenwall zur Neutorstraße	20.000
Fußgängerbrücke am Chüdenwall	80.000
Fußgängerbrücke zum Kulturhaus	70.000
Sanierung des Parkplatzes hinter dem Kulturhaus	200.000
Altperverstraße	600.000
Nicolaistraße	280.000
St.-Ilsen-Straße	700.000
Honorar	50.000
Wertermittlungen	140.000
	4.680.000
Private	2.000.000
Stadtmauer und Stadtmauerturm	400.000
Gemeinbedarf	500.000
	2.900.000

Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2020 Hansestadt Salzwedel



Im Tiefbaubereich sind Maßnahmen zur Gestaltung der Straßen und Freiräume bis 2015 in folgenden Straßen und Grünanlagen vorgesehen:

Stand: 7/2020

	geschätzte Kosten	*
Sanierungsphase bis 2015		
An der Mönchskirche	35.000 EUR	
Chüdenstraße (evtl. erst nach 2015)	270.000 EUR	<i>bestellt</i>
Freifläche am Amtsgericht	20.000 EUR	
Durchgang von der Wollweberstraße zur Fußgängerbrücke (im Rahmenplan erst nach 2015 vorgesehen, jedoch kurzfristig erforderlich)	30.000 EUR	<i>beantragt</i>
Gehwege nördlich der Marienkirche	100.000 EUR	<i>abgeschlossen</i>
Kramstraße nördlicher Abschnitt	100.000 EUR	
Kunsthause Salzwedel Außenanlagen einschl. Freifläche südlich	260.000 EUR	
Neutorstraße nördlicher Abschnitt (im Rahmenplan erst nach 2015 vorgesehen, jedoch kurzfristig erforderlich)	600.000 EUR	<i>abgeschlossen</i>
Predigerstraße	250.000 EUR	
Schornsteinfegerstraße (evtl. erst nach 2015)	70.000 EUR	
Stadtmauerweg	120.000 EUR	
Wollweberstraße nördlicher Abschnitt	450.000 EUR	<i>abgeschlossen</i>
Sanierungsphase 2016 bis 2030	geschätzte Kosten	
An der Katharinenkirche vor Westschiff	80.000 EUR	<i>beantragt</i>
Burgstraße südlicher Abschnitt	350.000 EUR	<i>bestellt</i>
Kleine Straße	250.000 EUR	<i>beantragt</i>
Nicolaiplatz – Straßen und Grünanlagen	400.000 EUR	
Wollweberstraße südlicher Abschnitt	650.000 EUR	<i>abgeschlossen</i>
Erster Damm	450.000 EUR	
Fußgängerbrücke am Chüdenwall	80.000 EUR	
Fußgängerbrücke am Burgarten	50.000 EUR	
Fußgängerbrücke am Birkenwäldchen/Jeetze	90.000 EUR	
Holzmarktstraße	800.000 EUR	
Grüngestaltung am Stadtmauerweg (2,4km)	150.000 EUR	
Jenny-Marx-Straße	500.000 EUR	
Reichestraße südlicher Abschnitt mit Parkplatz	730.000 EUR	
Weg von Chüdenwall zur Neutorstraße	40.000 EUR	
Altperverstraße	600.000 EUR	
An der Lorenzkirche	280.000 EUR	
An der Marienkirche	180.000 EUR	
Nicolaistraße	280.000 EUR	
St.-Ilsen-Straße	700.000 EUR	
Steintorstraße	300.000 EUR	
Westermarktstraße	230.000 EUR	

Die Sanierung der Straßenräume ist von wesentlicher Bedeutung für das Stadtbild. Ihre Gestaltung soll den historischen Charakter des Stadtkernes berücksichtigen. Neben der Wahl geeigneter Materialien kommt hierbei auch der Verdeutlichung der Eingangssituationen in den Stadtkernbereich eine besondere Bedeutung zu. Die Situation des Betretens oder Befahrens des Stadtkernes sollte, sowohl an den Standorten heute nicht mehr vorhandener Stadttore als auch an Innenstadtzugängen an denen kein Stadttor vorhanden war, baulich und gestalterisch durch eine Markierung im Pflaster ggf. auch durch Baumtore verdeutlicht werden. Dies betrifft Bereiche der Altperverstraße, der Breiten Straße am Lühower Tor, der Holzmarktstraße (2x) und der Neutorstraße.

** nicht gekennzeichnete Maßnahmen sind noch nicht durchgeführt bzw. nicht abgeschlossen*



Neben den Maßnahmen zur Gestaltung der Straßen und Freiräume ist weiterhin die Fortführung der Sanierung von Gebäuden erforderlich.

Öffentliche bzw. vereinsgebundene Maßnahmen:

- Kunsthaus Salzwedel - Abschluss der begonnenen Arbeiten
- Kultur-Nische Radestraße 1, Neutorstraße 8a und Neutorstraße 10
- ASA Arbeitskreis Salzwedeler Altstadt, Altperverstraße 26/28
- Fortführung der Sanierung der Kirchen, 500.000 EUR
- Fortführung der Sanierung der Stadtmauer mit den Stadtmauertürmen
Stadtmauer (-2020) *in Vorbereitung* 300.000 EUR
Stadtmauerturm (-2020) 30.000 EUR

durchzuführende Maßnahmen Privatmaßnahmen

Weiterhin ist die Fortsetzung der

- Sanierung der privaten Wohn- und Geschäftsgebäude

eine wichtige Aufgabe im Planungszeitraum. Insbesondere die im Teilplan Stadtkern des ISEK bezeichneten Gebäude, für die eine grundhafte Sanierung erforderlich ist, bedürfen dringend der Sanierung, um weitere Substanzverluste zu vermeiden. Maßnahmen im privaten Bereich zur Freiflächengestaltung sind

- Schließung des Platzraumes vor der alten Feuerwehr zur Großen St. Ilsen Straße durch mindestens zwei Baumanpflanzungen.

Zur Bewahrung des den Stadtkern prägenden Stadtgrundrisses ist es erforderlich, durch Substanzverlust entstandene Baulücken durch Neubauten wieder zu schließen.

- Schließen von Baulücken durch Neubauten,

Zielsetzung ist es, vor allem die Ecksituationen oder in geschlossenen Zeilen entstandene Lücken zu schließen.

Als Nutzungsoptionen für Sanierung oder Neubau von Gebäuden kommen neben der Wohnnutzung auch die Integration von Dienstleistungsbetrieben, nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben sowie weiterer Sozial- und Bildungseinrichtungen in Betracht, um die stadtkerntypische Nutzungsmischung zu bewahren und eine einseitige Entwicklung nur als Wohnstandort zu vermeiden.

Für private Baumaßnahmen sind insgesamt vorgesehen:

Private Baumaßnahmen (-2015) 2.000.000 EUR

Für den Zeitraum der nächsten Programmphasen liegen noch keine kalkulierten Zahlen vor.

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	24.08.2020	2020/157

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	07.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Fuchsberg 2

Beschlussvorschlag:

1. Für Bereiche nördlich der Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes auf dem Fuchsberg soll der Flächennutzungsplan (F-Plan) geändert werden.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die derzeit als Abbaufäche für Kiessand dargestellte Fläche und wird im Westen und Norden durch Waldflächen, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen und im Süden durch die bestehenden Photovoltaikfreiflächenanlagen begrenzt (Abgrenzung siehe Anlage).

2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Photovoltaikfreiflächenanlagen am Standort Fuchsberg
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 1. Juli 2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ beschlossen.

Der seit 24.06.2020 wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel stellt die Fläche im Norden der vorhandenen PV-Freiflächenanlage als Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen (bisher Kiesabbau) dar.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Der südliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist bereits als PV-Standort im Flächennutzungsplan vorgesehen und braucht in das Änderungsverfahren nicht einbezogen zu werden. Die als Wald dargestellte Fläche im Südwesten soll nicht für PV-Anlagen genutzt werden.

Die Pläne werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Sämtliche Planungskosten übernimmt der Vorhabenträger. Dazu wird ein städtebaulicher Vorvertrag abgeschlossen.

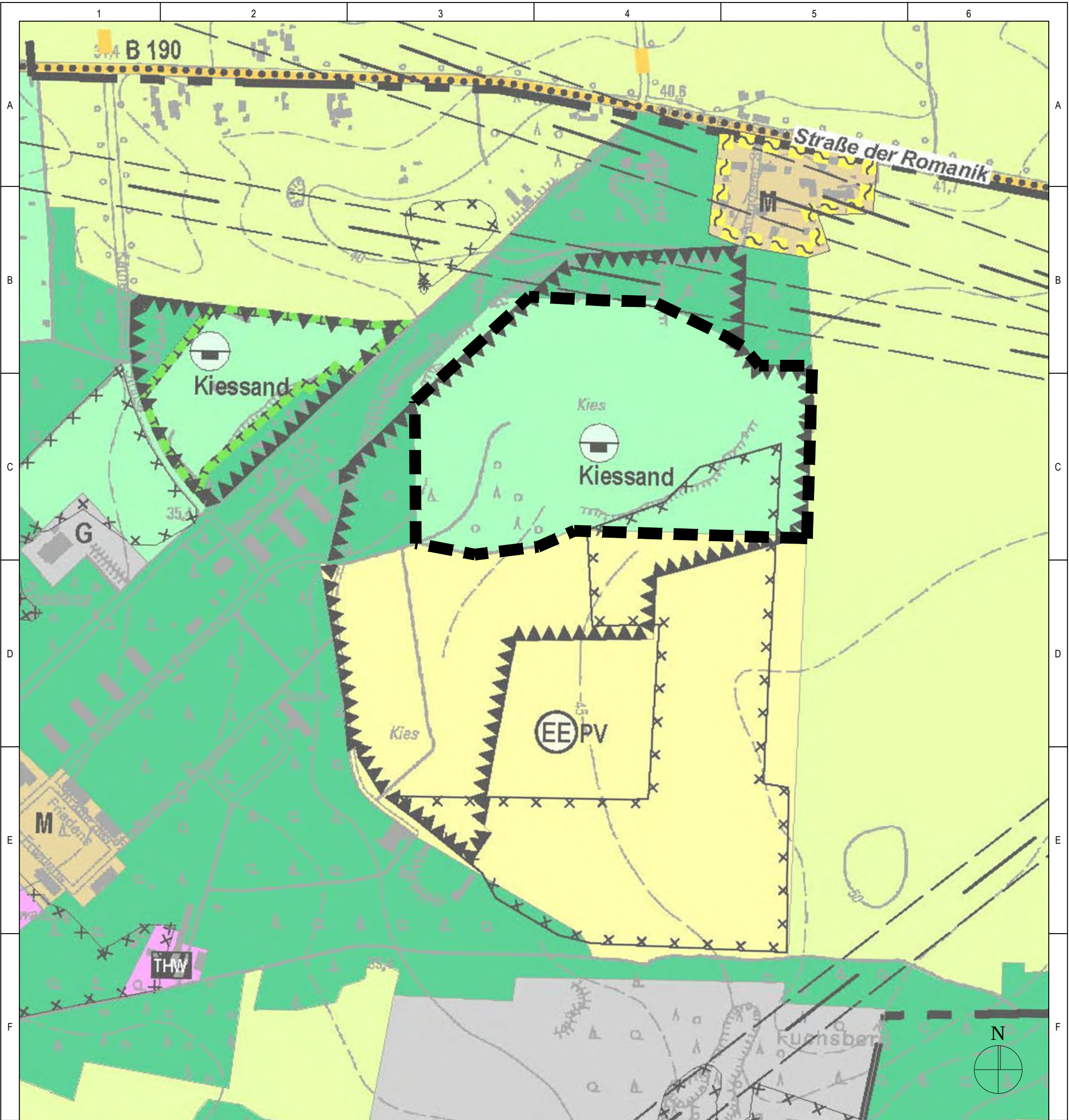
Anlage: Auszug aus dem F-Plan M 1:10 000 mit Änderungsbereich

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐	☐	☐ nein	☐ ja, mit EUR	



Legende:

--- Geltungsbereich FNP-Änderung

Kartengrundlage:

DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2017 / G 01-5008524-2014
Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel vom 24.06.2020

Anlage zum Beschluss Nr. 2020/157 / Aufstellungsbeschluss / 1. Änderung Flächennutzungsplan - Photovoltaik Fuchsberg 2

BAUVORHABEN: PVA Salzwedel 3 Siedlung des Friedens 29410 Hansestadt Salzwedel		BAUHERR: Enerparc AG Zirkusweg 2 / Astra Tower 20359 Hamburg (Germany) Tel.: +49 40 756 644 9-0 Fax: +49 40 756 644 965 		ARCHITEKT: Dipl.-Ing. Architekt Olaf Koeppen klm-Architekten Leipzig GmbH Neumarkt 29-33 04109 Leipzig Tel.: 0341 355 878 0 Architektenkammer Sachsen Listen-Nr. 6033 	
Datum		Unterschrift Bauherr		Datum	
MAßSTAB: 1:5.000		FORMAT: DIN A3		DATUM: 07.08.2020	
PROJEKTNUMMER: S 270		LEISTUNGSPHASE: LPH 02		GEZEICHNET: FE	
		PLANER: ARC		GEPRÜFT: JJ	
				PLANINHALT: LP 00 / Lageplan	
				INDEX:	

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	21.08.2020	2020/163

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Mahlsdorf	07.09.2020 09.09.2020 16.09.2020	
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege		
Hauptausschuss		
Stadtrat		

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Maxdorf

Beschlussvorschlag:

1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich nördlich und östlich von Maxdorf soll der Flächennutzungsplan (F-Plan) geändert werden.
Der Änderungsbereich umfasst Flächen für die Landwirtschaft und wird im Norden und Osten durch Flächen für Wald, im Südosten durch einen Feldweg zur Maxdorfer Straße, im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft und Wald und im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft und einen Feldweg begrenzt (siehe Anlage).
2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH möchte in Zusammenarbeit mit einem auf erneuerbare Energien spezialisierten Planungsbüro aus Kamen auf eigenen Flächen im Umfeld von Maxdorf Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichten. Die Planfläche soll ca. 40 ha und die Leistung der PV-Anlagen ca. 30 MWp betragen.

Das Büro für Energiedienstleistungen hat im April 2020 Informationen zum Projekt eingereicht und am 30. Juni 2020 einen Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt und vorgezogene Stellungnahmen des Umweltamtes und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) vorgelegt (siehe Anlagen zu Beschlussvorlage Nr. 2020/164).

Das ALFF hat trotz der niedrigen Bodenpunkte der landwirtschaftlichen Flächen zwischen 20 und 25, Bedenken gegen das Vorhaben. Es stellt fest, dass es den Zielen der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Landesentwicklungsplan und Regionalen Entwicklungsplan Altmark), der derzeit gültigen Bauleitplanung und dem gesamtträumlichen Konzept zu PV-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel widerspricht.

Das PV-Konzept von 2017 beruhte auf einer Flächenauswahl, durch die eine Vergütung des Solarstroms nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) möglich ist.

Der Antragsteller gibt an, dass die geplante PV-Freiflächenanlage in Maxdorf ohne EEG-Vergütung und allein durch die Stromverkaufserlöse gespeist, gebaut und betrieben werden soll.

Dem Ortschaftsrat Mahlsdorf wurde das Projekt bereits im Januar 2020 vorgestellt. Er hat mehrheitlich zugestimmt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die zur PV-Nutzung vorgesehenen Flächen entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Beschlussvorlage Nr. 2020/164) erforderlich, um die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen.

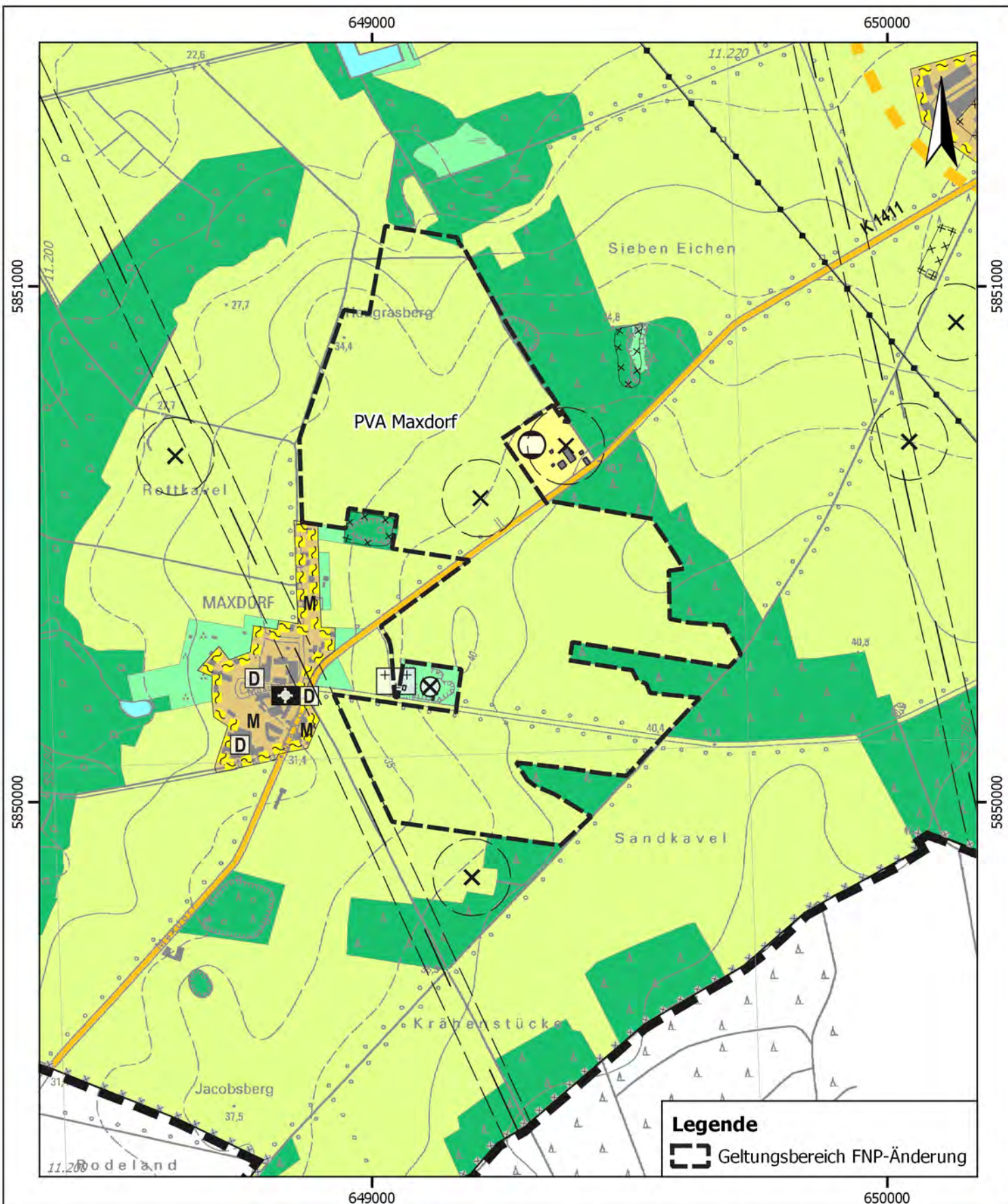
Der Vorhabenträger hat sich zur Übernahme der Planungskosten bereit erklärt. Dies wird u.a. in einem Vorvertrag vereinbart.

Anlage: Auszug FNP mit Änderungsbereich

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐	☐	☐ nein	☐ ja, mit EUR	



Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Photovoltaik Maxdorf

Anlage zum Beschl. Nr. 2020/163

erstellt am: 12.08.2020

Kartengrundlage:
DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2017 /G01-5008524-2014
Auszug aus dem Flächennutzungsplan
der Hansestadt Salzwedel vom 24.06.2020

Koordinaten: ETRS89 UTM Zone 32

1:10.000

0 100 200 300 400 m



Energiedienstleistungen

Bals GmbH

Schimmelstr. 122
59174 Kamen

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	21.08.2020	2020/164

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Mahlsdorf	07.09.2020 09.09.2020 16.09.2020	
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege		
Hauptausschuss		
Stadtrat		

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf"

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet nördlich und östlich der Ortslage Maxdorf im Norden und Osten begrenzt durch Waldflächen, im Südosten durch einen Feldweg zur Maxdorfer Straße (Flur 11, Flurstück 76), im Süden durch landwirtschaftliche und Waldflächen (Flur 11, Flurst. 72) und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und einen Feldweg (Flur 10, Flurst. 10 und 20) (Abgrenzung gemäß Liegenschaftskarte in der Anlage), soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) aufgestellt werden.
2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH möchte in Zusammenarbeit mit einem auf erneuerbare Energien spezialisierten Planungsbüro aus Kamen auf eigenen Flächen im Umfeld von Maxdorf Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichten. Die Planfläche soll ca. 40 ha und die Leistung der PV-Anlagen ca. 30 MWp betragen.

Das Büro für Energiedienstleistungen hat im April 2020 Informationen zum Projekt eingereicht und am 30. Juni 2020 einen Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt und vorgezogene Stellungnahmen des Umweltamtes und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) vorgelegt (siehe Anlagen).

Das ALFF hat trotz der niedrigen Bodenpunkte der landwirtschaftlichen Flächen zwischen 20 und 25, Bedenken gegen das Vorhaben. Es stellt fest, dass es den Zielen der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Landesentwicklungsplan und Regionalen Entwicklungsplan Altmark), der derzeit gültigen Bauleitplanung und dem gesamtträumlichen Konzept zu PV-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel widerspricht.

Das PV-Konzept von 2017 beruhte auf einer Flächenauswahl, durch die eine Vergütung des Solarstroms nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) möglich ist.

Der Antragsteller gibt an, dass die geplante PV-Freiflächenanlage in Maxdorf ohne EEG-Vergütung und allein durch die Stromverkaufserlöse gespeist, gebaut und betrieben werden soll

Dem Ortschaftsrat Mahlsdorf wurde das Projekt bereits im Januar 2020 vorgestellt. Er hat mehrheitlich zugestimmt.

Neben der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Beschlussvorlage Nr. 2020/163) erforderlich, um die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen.

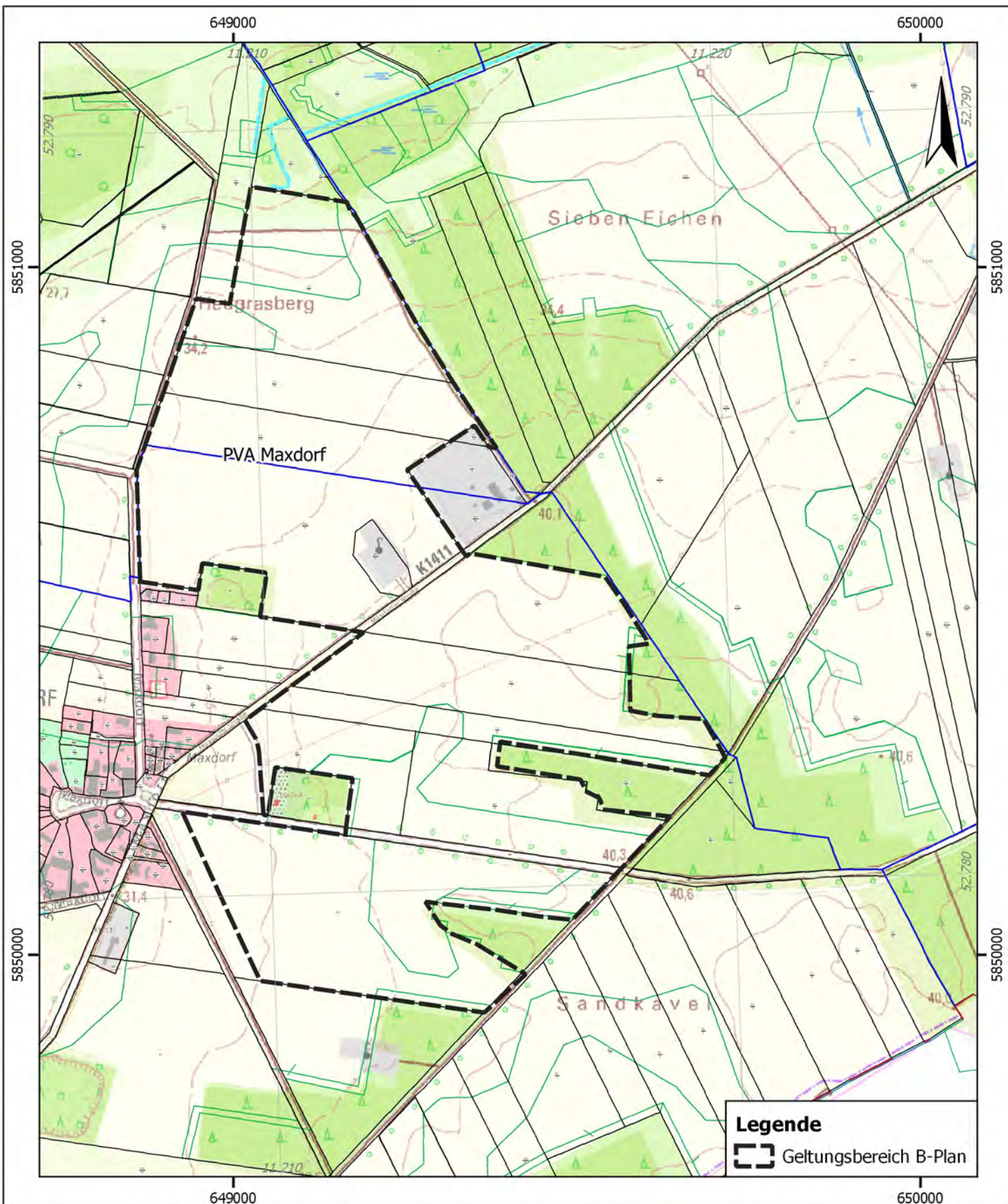
Der Vorhabenträger hat sich zur Übernahme der Planungskosten bereit erklärt. Dies wird u.a. in einem Vorvertrag und im Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss gem. § 12 BauGB vereinbart.

- Anlagen: - Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich
 - Antrag Energiedienstleistungen Bals GmbH vom 30.06.2020
 - Stellungnahme Altmarkkreis, Umweltamt
 - Stellungnahme ALFF
 - Erläuterungen zur Bonität der Flächen, TSM

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐	☐	☐ nein	☐ ja, mit EUR	



Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 19 „Photovoltaik Maxdorf“

Anlage zum Beschl. Nr. 2020/164

erstellt am: 12.08.2020

Kartengrundlage:

DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2017 / G01-5008524-2014

Koordinaten: ETRS89 UTM Zone 32

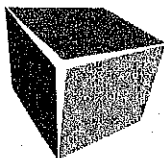
1:7.500

0 100 200 300 m



**Energiedienstleistungen
Bals GmbH**

Schimmelstr. 122
59174 Kamen



Energiedienstleistungen Bals GmbH

Aufstellungsbescheid

HANSESTADT SALZWEDEL

Frau Calmann

Eing. 02. Juli 2020

Energiedienstleistungen Bals GmbH · Schimmelstraße 122 · 59174 Kamen

Hansestadt Salzwedel

Bauamt z.Hd. H. Hartwich
An der Mönchskirche 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht:

Ansprechpartner: Jochen Bals

E-Mail: jochen.bals@energie-bals.de

Telefon: +49 (0) 2307 28 00 25

Telefax: +49 (0) 2307 28 00 26

Datum: 30.06.2020

PV- Freiflächennutzung auf einer Fläche zwischen Maxdorf und Mahlsdorf

Sehr geehrte Frau Hartwich,

wie bereits angesprochen sende ich Ihnen

-die Stellungnahme der UNB

-die Stellungnahme der UFB

-die Stellungnahme der UWB

-die Stellungnahme des ALFF

-Erläuterungen des Flächeneigentümers (der TSM GmbH) zur Bonität der Flächen und zur aktuellen Bewirtschaftung

Für das Projekt beantragen wir die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Die Kosten hierfür werden von uns übernommen.

Gerne stehen wir Ihnen oder den entsprechenden Gremien für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Jochen Bals (Energiedienstleistungen Bals GmbH)

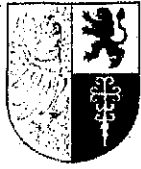
Seiten 1 von 2

Energiedienstleistungen Bals GmbH
Schimmelstraße 122
59174 Kamen

Telefon: +49 (0) 23 07 - 28 00 25
Telefax: +49 (0) 23 07 - 28 00 26
E-Mail: info@energie-bals.de
Internet: www.energie-bals.de

Handelsregister: Amtsgericht Hamm
Handelsregister-Nr.: HRB 5548
UstID: DE247191256
Geschäftsführer: Jochen Bals

Bank: Volksbank Dortmund
BIC: GENODEM3303
IBAN: DE29 4416 0014 6349 6664 01



Altmarkkreis Salzwedel

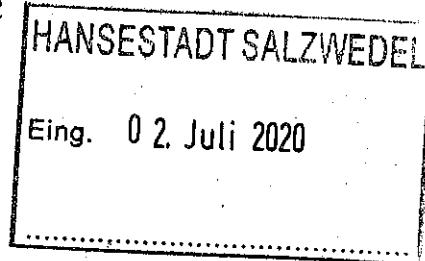
Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Postanschrift: Altmarkkreis Salzwedel, PSF 24, 29401 Salzwedel

Energiedienstleistungen Bals GmbH
Schimmelstraße 122
59174 Kamen



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: W7000043

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

Dienstort:

Amt:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

UNB – Frau Eckardt

UFB – Frau Knapp

UWB – Frau Lembke

Karl-Marx-Straße 16

Umweltamt

203

03901 840-671

03901 840-690

anke.beneke@altmarkkreis-salzwedel.de

16.06.2020

PV-Freiflächennutzung auf einer Fläche zwischen Maxdorf und Mahlsdorf, Salzwedel

Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel als untere Naturschutzbehörde (UNB)

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfolgte eine überschlägige Prüfung des Vorhabens. Nach aktuellen Kenntnissen stehen dem Vorhaben aus Sicht der UNB keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Folgende Hinweise werden vorab gegeben:

Schutzobjekte nach den §§ 22 ff Bundesnaturschutzgesetz sind auf den Flächen nicht vorhanden.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, die sich an den randlichen Bereichen befinden, sind zu erhalten.

Bei einer weiteren Planung ist der Kartierrahmen im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.

Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel als untere Forstbehörde (UFB)

Die oben näher beschriebene Maßnahme berührt nachfolgende Belange der unteren Forstbehörde:

Sitz des Landkreises:
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 Fax 03901 25079

Außenstelle Gardelegen:
Philipp-Müller-Straße 18, 39038 Gardelegen
Tel. 03901 840-0 Fax 03907 840-911

Außenstelle Klötze:
Straße der Jugend 6, 39048 Klötze
Fax 03901 25079

Bankverbindung: Sparkasse Altmark West IBAN: DE 41 8105 5555 0000 0000 17 BIC: KOLA215AW
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Sprechzeiten			Sozialamt			Kfz-Zulassung		
allgemein			geschlossen			geschlossen		
Mo. Fr	8:30 - 11:30		Mo. Mi. Fr	8:30 - 11:30	13:00 - 17:30	Mo. Do.	8:30 - 11:30	13:00 - 15:00
Di	8:30 - 11:30	13:00 - 15:00	Di	8:30 - 11:30	13:00 - 17:30	Di	8:30 - 11:30	13:00 - 17:00
Mi	geschlossen		Do	8:30 - 11:30	13:00 - 15:00	Mi	geschlossen	
Do	8:30 - 11:30					Fr	8:30 - 11:30	

Die Inanspruchnahme von Wald nach § 8 LWaldG in Form einer Waldumwandlung ist für die Umsetzung des oben aufgeführten Projektes nicht vorgesehen.

Dennoch ist die geplante PV – Anlage, nordöstlich und südöstlich angrenzend von Wald berührt. Sachsen – Anhalt ist als waldarmes Land daran interessiert, den Wald zu erhalten und zu mehren (§ 1 LWaldG), seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen (§ 1 Walderhaltungsgrundsatz).

Hinweis:

Im Interesse der Waldbesitzer und dem PV – Anlagenbetreiber ist im Zuge der Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung vor Windwurf/Eisbruch oder Waldbrand ein Abstand von mindestens 25 m (eine Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zu angrenzenden Waldflächen anzuräumen.

Ein unterschreiten des Abstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume.

Die Einzäunung des PV – Geländes ist so vorzunehmen, dass die Besitzer bei der Waldbewirtschaftung insbesondere bei der Holzernte nicht eingeschränkt oder behindert werden.

Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes zum Wald wird auch die negative Auswirkung des Schattenwurfs der Bäume minimiert, der den Ertrag der jeweiligen Anlage beeinträchtigen kann.

Die Stellungnahme ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, das Einverständnis der Grundeigentümer wird vorausgesetzt.

Fundstellenverzeichnis:

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen – Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt – LWaldG) GVBl. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

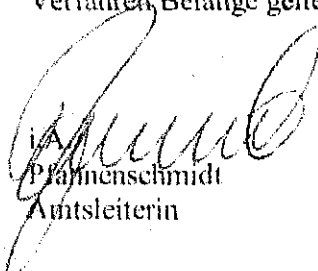
Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel als Untere Wasserbehörde (UWB)

Gegen das Vorhaben Fotovoltaik Maxdorf bestehen aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse.

Die UWB ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Folgender Hinweis wird vorab gegeben:

Im nördlichen randlichen Bereich befinden sich Gewässer II. Ordnung. Dazu würden im weiteren Verfahren Belange geltend gemacht.


Pia Pfaffen Schmidt
Amtsleiterin



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Energiedienstleistungen Bals GmbH
Schimmelstraße 122
59174 Kamen

**PV-Freiflächennutzung auf einer Fläche zwischen Maxdorf und Mahlsdorf,
Salzwedel**

hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen: ☒ keine
☐ Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
☐ Vermessungsunterlagen

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich gegenüber dem o. g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken ergeben.

Das Vorhaben befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (LEP 2010 Sachsen-Anhalt und Regionaler Entwicklungsplan Altmark). Gleichzeitig gehört das Vorhabengebiet zu den benachteiligten Gebieten. Die betroffenen Flächen werden durch den Vorhabenträger landwirtschaftlich genutzt, weisen allerdings eine geringe Anbaueignung auf.

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB erfasst. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit erfordert eine gemeindliche Bauleitplanung. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Der Bebauungsplan darf der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Stendal, 19.06.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 18.05.2020

Mein Zeichen:

21-SAW2061

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: [katrin.krumsieg](mailto:katrin.krumsieg@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0
Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:
PoststelleSQL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:
<http://lsaurf.de/alffaltmarkds>

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 21810000000081001500

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Demnach sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelasteten Gewerbeflächen (Übermaßplanung) für die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen. Hierzu soll von den Gemeinden ein Konzept erarbeitet werden.

Die Stadtverwaltung der Stadt Salzwedel hat ein „Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel“ erarbeitet. Dieses lag im Oktober 2016 dem ALFF Altmark zur Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange vor. Das vom Planungsträger dargestellte Vorhabengebiet war nicht Gegenstand des gemeindlichen Konzeptes.

Des Weiteren sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Photovoltaikfreiflächen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.

Bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Landesentwicklungsplan LEP 2010 zu berücksichtigen. Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind anzuwenden:

- Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) genutzt und flächensparende Erschließungsformen angewendet werden.
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und im Regionalen Entwicklungsplan Altmark wurden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt. Hier stellt die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

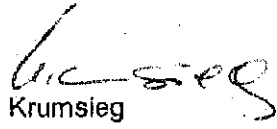
Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für diese Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Das dargestellte Vorhabengebiet wurde in den letzten 3 Jahren landwirtschaftlich zum Anbau von Winterroggen, Mais, Kartoffeln, Wintergerste, Winterweizen, Lupinen und Raps sowie tlw. als Grünland genutzt! Aus der Produktion genommen wurden nur 2 Randflächen. Man kann also davon ausgehen, dass die Vorhabenfläche für die Landwirtschaft geeignet ist.

Die geplante PV-Freifläche auf landwirtschaftlicher Nutzfläche bei Mahlsdorf/ Maxdorf widerspricht somit – hinsichtlich des Belanges Landwirtschaft (Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Flächen) – den Zielen der Raumordnung und den derzeit gültigen Bauleitplanungen der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Krumsieg

Tier - und Saatzucht Mahlsdorf GmbH

OT Mahlsdorf

Maxdorfer Str.23

29410 Salzwedel

Tel: 03 90 32 - 310

Fax: 03 90 32 - 315

info@tsm-mahlsdorf.de

USt-IdNr.: DE 139450978

Steuer-Nr: 106/111/03625

TSM GmbH -- OT Mahlsdorf - Maxdorfer Str. 23 -- 29410 Salzwedel

Energiedienstleistungen Bals GmbH

Herrn Jochen Bals

Schimmelstraße 122

59174 Kamen

Datum: 29.06.20

Erläuterungen zur Bonität der für die Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehenen Flächen in der Gemarkung Mahlsdorf sowie zur Anbausituation 2020

Sehr geehrter Herr Bals,

Herr Thiede hat mich gebeten, Ihnen für die Stadt Salzwedel Erläuterungen zur Bonität der entsprechenden auf den jeweiligen Flurstücken liegenden Schläge zu geben.

Für sämtliche nachfolgend aufgeführte Flächen gilt, dass auf diesen mit ihrer durchweg schwachen Bonität insbesondere im nun dritten Dürrejahr nur sehr geringe Erträge zu erwarten sind. Auf diesen Flächen erwirtschaftet man derzeit nur Verluste.

Betriebswirtschaftlich macht ein Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen auf den Schlägen kaum noch Sinn. Gerade deshalb bedeutet eine PV-Freiflächenanlage auf diesen Flächen eine Aufwertung und sinnvolle alternative Nutzung.

Im Einzelnen stellt sich das auf den Schlägen wie folgt dar:

- Die Flurstücke 13/1, 72/13 und 75/13 in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 10 gehen im Schlag 2240 (interne Bezeichnung "Grimnitz") auf. Dieser weist eine durchschnittliche Bonität von 22-25 Bodenpunkte auf. Auf dem Schlag 2240 wurde Brotroggen angebaut. Aufgrund der vorherrschenden Trockenheit wurde der Roggen vorzeitig als Futterroggen gehäckselt und einsiliert. Als Folgekultur wurde Hirse als Kultur mit einem geringen Wasserbedarf angebaut.

Geschäftsführer:
Burkhard Thiede

Aufsichtsratsvorsitzender:
Karl Stoltze

Reg.-Nr. HRB 553
Amtsgericht Stendal

Bankverbindung:
Volksbank Uelzen - Salzwedel eG
Kto.-Nr. 1027 499 500
BLZ: 25 862 292
BIC: GENODEF1EUB
IBAN: DE73 2586 2292 1027 4995 00

Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH

OT Mahlsdorf

Maxdorfer Str. 23

29410 Salzwedel

Tel.: 03 90 32 - 310

Fax: 03 90 32 - 315

info@tsm-mahlsdorf.de

USt-IdNr.: DE 139450978

Steuer-Nr: 106/111/03625

TSM GmbH – OT Mahlsdorf – Maxdorfer Str. 23 – 29410 Salzwedel

- Die Flurstücke 63/1 und 63/2 in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 11 sind im Schlag 2150 (interne Bezeichnung "Friedhof Maxdorf") enthalten. Hier beträgt die Bonität 22-23 Bodenpunkte. Auf diesem Schlag wurde bedingt durch die Trockenheit wie bei Schlag 2240 verfahren.
- Das Flurstück 70 in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 11 ist Bestandteil des Schlages 2190 (interne Bezeichnung "Transformator"). Auf diesem Schlag haben wir Silomais angebaut.

Der Schlag 2200 (interne Bezeichnung "Jacobsberg") ist kein Vertragsbestandteil und wohl für Agro-PV vorgesehene Fläche hat eine durchschnittliche Bonität von 23 Bodenpunkten. Hier wurde der Roggen ebenfalls vorzeitig abgeerntet und als Futter verwendet. Als Folgekultur wurde noch Mais angebaut.

Mit freundlichen Grüßen

**Tier- und Saatzucht
Mahlsdorf GmbH**

OT Mahlsdorf
Maxdorfer Straße 23

29410 Salzwedel

Tel. 03 90 32 / 310 - Fax 03 90 32 / 315

Burkhard Thiede

Geschäftsführer

Geschäftsführer:
Burkhard Thiede

Aufsichtsratsvorsitzender:
Karl Stoltze

Reg.-Nr. HRB 553
Amtsgericht Stendal

Bankverbindung:
Volksbank Uelzen - Salzwedel eG
Kto.-Nr. 1027 499 500
BLZ: 25 862 292
BIC: GENODEF1EUB
IBAN DE73 2586 2292 1027 4995 00

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	21.08.2020	2020/158

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	07.09.2020
Hauptausschuss	09.09.2020
Stadtrat	16.09.2020

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg"

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 4-91 Teil 2 „Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift soll geändert und teilweise aufgehoben werden. Der Änderungs- und Aufhebungsbereich umfasst die in der Anlage bezeichneten Flächen im westlichen Plangebiet.
2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Anpassung an die Darstellung des Flächennutzungsplans
 - Anpassung der bebaubaren Flächen am westlichen Randbereich an die neue Plangeietsgrenze
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die „dargestellte westliche Grünfläche, die im Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 2) größtenteils noch als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird“, von der Genehmigung des Flächennutzungsplans ausgeschlossen. In der Begründung zu der Ausnahme wird angeführt: „Mit der Herausnahme der dargestellten Grünfläche aus der Genehmigung des FNP entsteht eine unbeplante Teilfläche im Plan. Für diese Teilfläche ist alsbald durch ein Ergänzungsverfahren die Nachbeplanung vorzunehmen.“ und “Die Hansestadt Salzwedel muss für den in Rede stehenden B-Plan ein (Teil-)Aufhebungsverfahren durchführen.“

Mit dem Beschluss soll das Teilaufhebungsverfahren eingeleitet werden.

Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans 1996 konnte die Fläche auf Grund der fehlenden Bau- bzw. Verkaufsbereitschaft der privaten Eigentümer nicht erschlossen und bebaut werden. Deshalb wurde sie im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt, um an anderer Stelle Wohnbauflächen ausweisen zu können.

Entschädigungsansprüche sind gem. § 42 Abs. 3 BauGB erloschen.

- Anlagen: - Liegenschaftskarte mit Aufhebungs- und Änderungsbereich
- Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 4-91 Teil 2 (verkleinert) mit Aufhebungs- und Änderungsbereich

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☒	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	☐	jährliche Folgekosten/-lasten	☒	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	☐	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	☒	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
	12 000 EUR		EUR keine		12 000 EUR		EUR		12 000 EUR
	Veranschlagung im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt						Haushaltsstelle
☒	2020	☐		☐	nein	☒	ja, mit 12.000 EUR		511101.52910000

BEBAUUNGSPLAN NR. 4-91 (2)

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

**Wohngebiet "Nördlich Arendseer Straße /
Groß Chüdener Weg" - Stadt Salzwedel****Planzeichen nach PlanZV90**

	Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
	Mischgebiet (§6 BauNVO)
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)
0,3	Geschoßflächenzahl (GFZ)
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
TH 4m	Traufhöhe als Höchstgrenze über Bezugspunkt (§2 (2) der textlichen Festsetzungen)
o	offene Bauweise
	Baugrenze
	Hauptfahrsrichtung
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
	verkehrsberuhigter Bereich
	öffentliche Parkfläche
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Grünfläche
	Parkanlage (öffentliche Grünfläche)
	Spielplatz (öffentliche Grünfläche)
	private Grünfläche
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß §5 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan
	Anpflanzgebot für Einzelbäume
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	mit Gehr-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger zu belastende Flächen
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zum Beispiel von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	Darstellungen ohne Normcharakter
	Aufteilung des Straßenraumes
	mögliche Grundstücksgrenzen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des
Katasteramtes SalzwedelLandkreis: Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde: Salzwedel
Gemarkung: Salzwedel
Flur: 77
Maßstab: 1:1000
Stand der Planunterlage: 5.1995Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Katasteramt Salzwedel

am: 12.05.1995

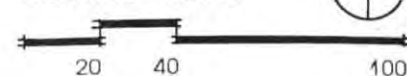
Aktenzeichen: V10-7-94

Flur 77

Flur 76

■ ■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung

Maßstab 1:2000

**PLANZEICHNUNG (TEIL A)**(1. PLANENTWURF VOM 16.06.1995
MIT ÄNDERUNGEN VOM 11.11.1995
UND VOM 11.02.1996)

WA1	WA	0,3	0,3	I	TH 4,0m	o
WA2	WA	0,3	0,3	I	TH 4,0m	o
MI1	MI	0,5	0,8	II	TH 7,0m	o



Bebauungsplan

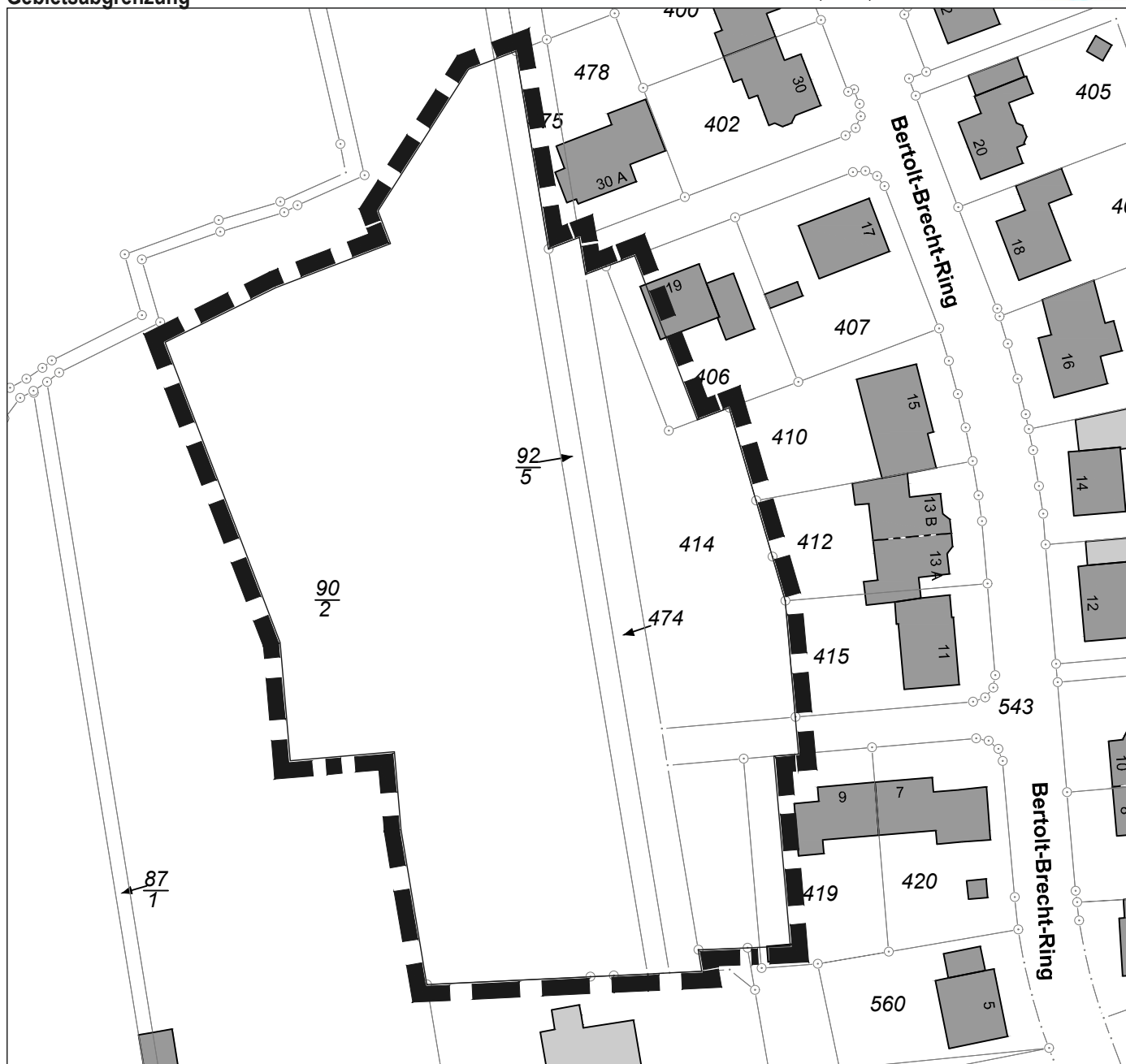
Nr. 4- 91 Wohngebiet nördlich Arendseer Straße / Groß Chüdener Weg

1. Änderung und Teilaufhebung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017, G01-5008524-2014



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Salzwedel, wie dargestellt.

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	21.08.2020	2020/159

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	07.09.2020
Hauptausschuss	09.09.2020
Stadtrat	16.09.2020

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben und Erschließungsplan) Nr. 18 "Photovoltaik Hoyersburger Straße"

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bereich der ehemaligen Feldstation an der Hoyersburger Straße in Salzwedel, im Norden begrenzt durch den Weg „Am Pulverturm“, im Osten durch einen städtischen Graben (Flurst. 121), im Süden durch private teils bebaute Grundstücke und einen städtischen Graben (Flurst. 261) und im Westen durch ein Autohaus und die Hoyersburger Straße (Abgrenzung gemäß Liegenschaftskarte in der Anlage), soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) aufgestellt werden.
2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Eine Unternehmensgruppe aus München, die deutschlandweit Photovoltaikanlagen entwickelt und betreibt, hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt (Anlage). Sie hat die Grundstücke von der Neptune Energie Deutschland GmbH 2019 erworben und beabsichtigt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 2,5 MWp zu errichten.

Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, einschließlich eines Vorhaben- und Erschließungsplans.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die PV-Freiflächenanlage als gewerbliche Anlage widerspricht seinen Darstellungen nicht. Im Gesamträumlichen Konzept zu PV-Freiflächenstandorten der Stadt von 2017 ist die Fläche nicht erfasst. Der zurückgebaute und aus der Bergaufsicht entlassene Standort ist als Konversionsfläche jedoch für PV-Anlagen geeignet.

Der Vorhabenträger hat erklärt, über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen und verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten. Dazu wird zunächst ein

Vorvertrag mit der Stadt und vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

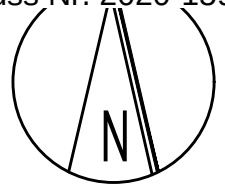
Anlagen: 1. Antrag GPM Wohnbau GmbH
2. Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			

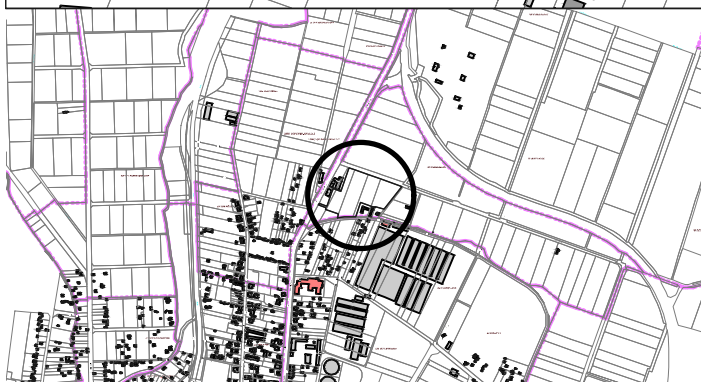
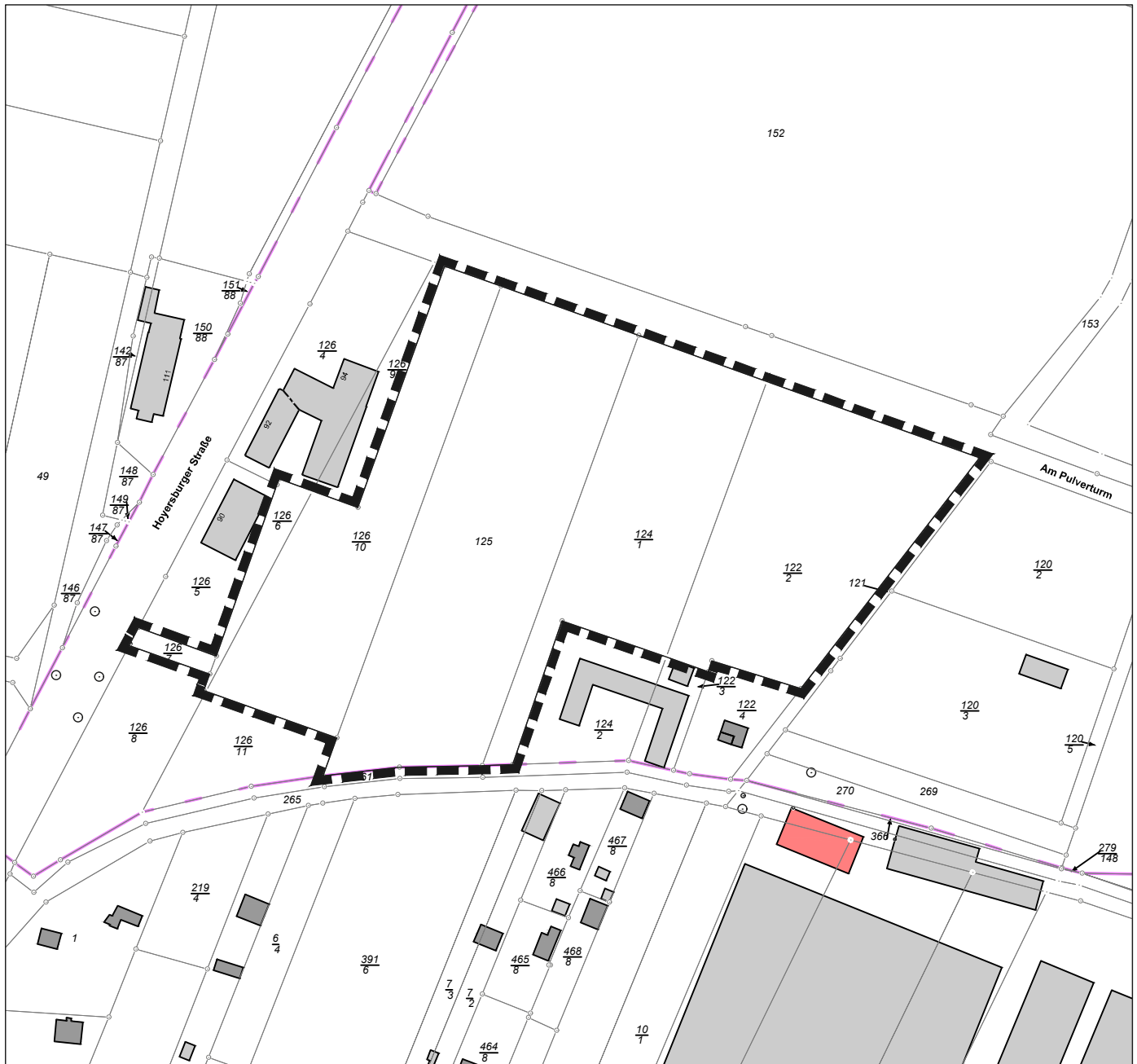
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐	☐	☐ nein	☐ ja, mit EUR	



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017, G01-5008524-2014



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Salzwedel, wie dargestellt.

GPM Wohnbau GmbH
Ungererstraße 44
80802 München

München, 18.05.2020

Hansestadt Salzwedel
An der Mönchskirche 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Hiermit wird die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ggf. mit Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für das nachfolgend beschriebene Vorhaben beantragt.

Vorhaben

Die PPS Unternehmensgruppe, der die GPM Wohnbau GmbH angehört, entwickelt und betreibt deutschlandweit Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von ca. 30.000kWp für das eigene Portfolio. Die Anlagen werden mit dem Ziel entwickelt, langfristig im Bestand der Unternehmensgruppe zu verbleiben.

Basierend auf dem gesamträumlichen Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel wurden verschiedene Flächen und deren Verfügbarkeit durch Telefonrecherche und eine vor-Ort Besichtigung geprüft. Die Notwendigkeit der Nutzung erneuerbarer Energien wird in dem Konzept eingangs hervorgehoben: „Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. (...) In diesem Zusammenhang soll der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung weiter vorangetrieben werden. (...) Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß §37 EEG 2017 sind Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung förderfähig.“¹

Wir beabsichtigen auf den unten genannten Flurstücken eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Herstellung von Strom zu errichten. Die Flurstücke wurden zu diesem Zweck mittels Kaufvertrags vom 12. September 2019 von der Neptune Energy Deutschland GmbH erworben. Bei dem Grundstück handelt es sich um die ehemalige Feldstation Salzwedel, die von der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH (zugehörig zum Neptune Energy und Engie E&P Unternehmensverbund) betrieben wurde. Der Standort wurde zurückgebaut, aus der Bergaufsicht entlassen und erfüllt nun die Kriterien einer Konversionsfläche. Bei einer Bebauung des Standorts muss auf das teilweise noch vorhandene Leitungssystem geachtet werden, was die möglichen Folgenutzungen des Grundstücks für die Zeit bis zu deren Rückbau stark einschränkt. Eine Nutzung der Fläche für Photovoltaik scheint also auch unter

¹ Hansestadt Salzwedel (2017). *Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel*. Abgerufen von https://www.salzwedel.de/fileadmin/Bibliothek/Stadt/Dokumente/2017-05-29-Bauausschuss_Einladung_2.pdf, S. 1-2.

diesem Gesichtspunkt vorteilhaft, da der Schutzstreifen für die Leitungen leicht frei gelassen werden kann. Die Flächenspezifikationen der erworbenen Flurstücke sind identisch zu den Flächenspezifikationen der im PV-Konzept genannten Flächen aus dem Neptune Energy Unternehmensverbund, was auf eine hohe Eignung und Förderfähigkeit schließen lässt.²

Es soll ein möglichst großer Teil des Grundstücks mit Photovoltaikmodulen belegt werden, die auf einer Unterkonstruktion montiert und nach Süden ausgerichtet werden. Bei optimaler Nutzung des Grundstücks und unter Verwendung der aktuell verfügbaren technischen Komponenten, wäre der Bau einer Anlage mit ca. 2.500kWp möglich. Es wurden bereits erste Vorgespräche mit dem Bauamt sowie der unteren Naturschutzbehörde geführt. Zudem wurde das Vorhaben bereits mit dem Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt besprochen, das gegebenenfalls bei der Umsetzung unterstützen könnte.

Flächen, die vom Vorhaben umfasst werden

Grundbuchamt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Eigentümer
Salzwedel	Salzwedel	27	122/2	5.403	GPM Wohnbau GmbH
Salzwedel	Salzwedel	27	124/1	4.675	GPM Wohnbau GmbH
Salzwedel	Salzwedel	27	125	7.330	GPM Wohnbau GmbH
Salzwedel	Salzwedel	27	126/6	449	GPM Wohnbau GmbH
Salzwedel	Salzwedel	27	126/7	172	GPM Wohnbau GmbH
Salzwedel	Salzwedel	27	126/10	4.512	GPM Wohnbau GmbH

Vorhabenträger

GPM Wohnbau GmbH
Ungererstraße 44
80802 München

Der Vorhabenträger und die damit verbundene Unternehmensgruppe verfügen über ausreichend finanzielle Mittel, um das Projekt zu finanzieren. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten.

Anlage

Lageplan der betroffenen Flurstücke



Hartmut Peters
Geschäftsführer GPM Wohnbau GmbH

² Hansestadt Salzwedel (2017). *Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel*. Abgerufen von https://www.salzwedel.de/fileadmin/Bibliothek/Stadt/Dokumente/2017-05-29-Bauausschuss_Einladung_2.pdf, S. 15-17.

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	26.08.2020	2020/161

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	07.09.2020	
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Festlegung der Fördergebiete nach § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) für das Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die im Stadtentwicklungsgebiet ausgewiesenen Fördergebiete mit vorrangiger Priorität für das Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ räumlich festzulegen.

Die neuen Gebiete sind somit deckungsgleich mit den bisherigen Fördergebieten mit Priorität. Sie sind in der Anlage dargestellt und haben folgende Bezeichnung:

Stadtkern, Arendseer Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Bockhorn, Uelzener Straße und Fuchsberg.

Sachverhalt:

Das aktuelle ISEK ist gemäß Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 zwischen Bund und Ländern eine Fördervoraussetzung für die weitere Städtebauförderung.

Das derzeitige ISEK wurde am 01.07.2015 vom Stadtrat beschlossen und ist auf der städtischen Internetseite www.salzwedel.de unter Bekanntmachungen veröffentlicht. Ein Teil der darin enthaltenen Einzelmaßnahmen, auf den Seiten 113 und 114 aufgeführt, konnte aus finanziellen Gründen nicht im geplanten Zeitraum bis 2020 ausgeführt werden.

Die aktuell geplanten Einzelmaßnahmen müssen bei Beantragung von Städtebaufördermitteln dem Land als Bewilligungsstelle nachgewiesen werden.

Bei Beschluss über die Fortsetzung der Sanierungssatzung (Beschluss-Nr. 2020/155) und diesem Beschluss über die noch durchzuführenden Einzelmaßnahmen können die Ausgleichbeträge auch über den 31.12.2020 für die aktualisierten Einzelmaßnahmen verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

.

☐ ja

☒ nein

☐☐☐☐☐

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR keine ☐	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	

Hansestadt Salzwedel

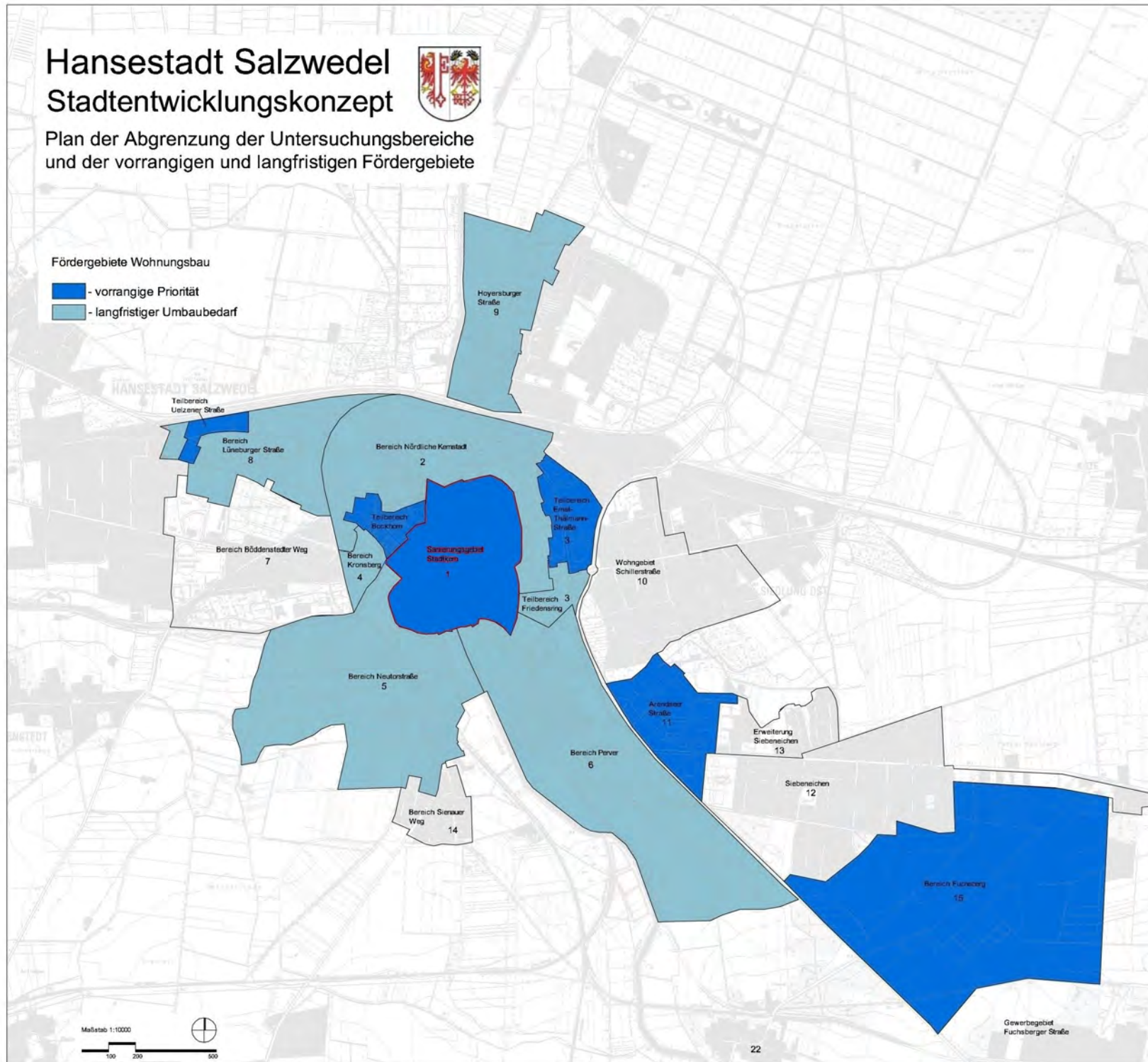
Stadtentwicklungskonzept



Plan der Abgrenzung der Untersuchungsbereiche
und der vorrangigen und langfristigen Fördergebiete

Fördergebiete Wohnungsbau

- - vorrangige Priorität
- - langfristiger Umbaubedarf



STÄDTEBAUFÖRDERUNG

Räumliche Abgrenzung der
Fördergebiete mit Priorität

- Stadtkern
- Bockhorn
- Arendseer Straße
- Ernst-Thälmann-Straße
- Uelzener Straße
- Fuchsberg

Dem Vorsitzenden des Stadtrates

Salzwedel, den 25.05.2020

Antrag 07/2020

Die Fraktion der SPD beantragt gemäß §6 der Geschäftsordnung folgenden Antrag zu behandeln.

Antrag

Überarbeitung und Anpassung der aktuellen Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Begründung

Aufgrund der damals gültigen Gesetzeslage hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.12.2007, geändert in der Sitzung am 25.08.2010, 12.06.2013 und am 18.09.2013 die aktuell gültige Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ beschlossen.

Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich weitgehende Gesetzesänderungen erlassen. U.a. haben Eltern seit 01. August 2019 einen rechtlichen Anspruch darauf, stundengenaue Verträge abzuschließen (siehe Flyer „Das neue Kinderförderungsgesetz vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt“).

Eine Überarbeitung bietet sowohl den Eltern, als auch der Stadt als Träger der Eigenbetrieb Vorteile. Z. B. können Eltern Betreuungsverträge nach ihrem individuellen Bedarf der Familie abschließen. Die Stadt kann bedarfsorientiertere Kapazitäten in der Betreuung planen und ist nach einer Überarbeitung rechtlich abgesichert.

Norbert Hundt
Fraktionsvorsitzender